

# mitteilungen

## Recht, Personal, Organisation

- 1 VG Düsseldorf zu mitwirkenden Organisationen im Katastrophenschutz
- 2 Festjahr 2019 zu zehn Jahren Partnerschaft Benelux-NRW
- 3 Kommunen und Zuständigkeit für den Bereich Geldwäsche
- 4 Schutz- und Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen untersucht
- 5 Plowdiw und Matera 2019 „Kulturhauptstadt Europas“
- 6 Umsetzung der EU-Apostillen durch Melde- und Standesämter
- 7 Initiative zur Reform der Verfassungsbeschwerde
- 8 Entwurf eines Bundesgesetzes für den Zensus 2021
- 9 Neue Verordnung für betriebliche Feuerwehren
- 10 Seminarplan 2019 des Verbandes der Feuerwehren in NRW
- 11 Finanzierung der Notfallsanitäterausbildung
- 12 Oberverwaltungsgericht NRW zu Besoldung und Versorgung
- 13 LDI NRW-Broschüre zu Vereinsarbeit und Datenschutz
- 14 Abschiebehafte vom NRW-Landtag novelliert
- 15 Erläuterungen zum neuen Landesgleichstellungsgesetz NRW

## Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 16 Neuwahl der AöR-Verwaltungsräte 2019 erforderlich
- 17 Arbeitskreis „Anstalt des öffentlichen Rechts“
- 18 Verlängerung der De-minimis-Regelung für DAWI
- 19 Handlungsoptionen für Stadtwerke bei der Digitalisierung
- 20 Öffentliche Schulden bundesweit im 3. Quartal 2018
- 21 FAQ-Liste zum Kommunalinvestitions-Förderungsgesetz
- 22 Beihilfe bei kommunaler Finanzierung von Alten- und Pflegeheimen
- 23 Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus
- 24 Crowdfunding-Projekte der Stadtwerke Iserlohn

- 25 Neuauflage des Projekts „Energiewende PartnerStadt“
- 26 Energiesammelgesetz vom Bundestag beschlossen

## Schule, Kultur, Sport

- 27 Fernsehreportage „Das Märchen von der Inklusion“
- 28 Entwurf der NRW-Landesregierung zu Belastungsausgleich G9
- 29 8. Auflage der Nacht der Bibliotheken 2019
- 30 Kommunalkongress „Schuldigitalisierung“ am 22.02.2019
- 31 Einsteigerpaket zum Tischtennis-Spielen
- 32 Fördermittel für kommunale Theater und Orchester
- 33 Mittelabruf „Gute Schule 2020“ für 2017 bei 100 Prozent
- 34 Mehr Bundesförderung für Sport, Jugend und Kultur

## Datenverarbeitung und Internet

- 35 Veranstaltung von MWIDE und VDI „Dialog schafft Innovation“
- 36 NRW-Landesregierung beschließt E-Government-Strategie
- 37 Umfrage „Zukunftsradar: Digitale Kommune 2019“
- 38 Bundesprogramm zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes

## Jugend, Soziales, Gesundheit

- 39 Pressemitteilung: Finanzdefizit in der Kinderbetreuung beseitigt
- 40 Reichweite der Arztpraxen in Nordrhein-Westfalen 2016
- 41 9 Prozent höhere Ausgaben für Kinder- und Jugendhilfe 2017 in NRW

## Wirtschaft und Verkehr

- 42 Auswirkungen von Carsharing auf das Mobilitätsverhalten
- 43 Bundesverkehrsministerium-Studie zu Mobilität in Deutschland
- 44 Förderprogramm „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge“

- 45 Seminar zu Fachkräftemarketing für Wirtschaftsförderungen
- 46 Neue Version des Breitbandatlas NRW jetzt online

### Bauen und Vergabe

- 47 Leitfäden zu Beschaffung von LED-Beleuchtung
- 48 Neue Bewerbungsrunde für Flächenpool NRW
- 49 Baulanddialog 2019 am 8. Februar 2019 in der NRW.Bank
- 50 Deutscher Preis für Denkmalschutz 2019
- 51 Bundesverwaltungsgericht zu baulicher Nutzung und Nachbarschutz
- 52 Abschluss des Planspiels „Innenentwicklungsmaßnahme“
- 53 Grundstücksmarktbericht für NRW 2018
- 54 Neue Vorschriften zur Umsetzung der Bauordnung
- 55 Wohngeld-Runderlass 1/2019 für NRW veröffentlicht
- 56 Untergesetzliche Änderungen im Bauordnungsrecht zum 1. Januar 2019
- 57 Einkommensgrenzen geändert bei NRW-Wohnraumförderung
- 58 OLG Düsseldorf zu Vergabeunterlagen im Teilnehmerwettbewerb
- 59 Vordrucke und Textbausteine für das bauaufsichtliche Verfahren
- 60 Erlass und Erläuterungen zur Energieeinsparverordnung
- 61 Bis September 2018 in NRW 6,6 Prozent mehr Wohnungen genehmigt

### Umwelt, Abfall, Abwasser

- 62 Auswertung der Luftqualität 2018 in NRW

- 63 Internetportal zu Indikatoren für Nachhaltigkeit in Kommunen
- 64 Veranstaltung „Roadshow Nachhaltige Entwicklung“ in Ibbenbüren
- 65 Deutscher Nachhaltigkeitspreis für drei NRW-Kommunen
- 66 Regeln der UN-Klimakonferenz für den Klimaschutz
- 67 Einigung der EU auf Verbot von Wegwerfprodukten aus Plastik
- 68 Förderung kommunaler Klimaschutzaktivitäten
- 69 Neues Verpackungsgesetz seit 1. Januar 2019 in Kraft
- 70 Preise im Wettbewerb „Klimaaktive Kommune 2018“
- 71 Bundeswettbewerb „Klimaaktive Kommune 2019“
- 72 Kompetenz- und Informationszentrum Wald und Holz eröffnet
- 73 Ende des Klagerechts für Tierschutzvereine
- 74 Fachseminar des AAV zu Flächenrecycling
- 75 Hessischer Verwaltungsgerichtshof zu Konzessionsabgabe und Wassergebühr
- 76 Oberverwaltungsgericht Münster zu Rollen von Abfallgefäßen
- 77 Verpackungsgesetz 2019 und neue Systembetreiber
- 78 Verwaltungsvorschrift zum Abwasserbeseitigungskonzept
- 79 Oberverwaltungsgericht NRW zu Anschluss an Regenwasserkanal
- 80 Oberverwaltungsgericht NRW zu Aufstellung von Alttextilien-Containern

## Recht, Personal, Organisation

### 1 VG Düsseldorf zu mitwirkenden Organisationen im Katastrophenschutz

Der Verein Falck e.V. hatte in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf gegen das Land NRW auf Anerkennung seiner allgemeinen Eignung als im Katastrophenschutz mitwirkende Organisation gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 BHKG geklagt. Dem Verfahren war vorausgegangen, dass das IM sich nicht in der Lage sah, dem Antrag zu entsprechen.

Ausgehend von der Intention des Gesetzgebers hat das IM durch die Feststellung der allgemeinen Eignung einen leistungsfähigen und stabilen Katastrophenschutz sicherzustellen. Falck wurde daher gebeten, konkrete Angaben zu seiner Leistungsfähigkeit zu machen. Als Orientierungslinie hatte das IM zuvor dargestellt, dass das personelle und sachliche Potenzial von 4 Katastrophenschutzeinheiten vorhanden sein sollte, um eine Anerkennung aussprechen zu können.

Konkrete Angaben, die auch nur ungefähre Rückschlüsse auf das Potenzial zugelassen hätten, hat der Kläger jedoch nicht beigebracht. Er trug im Wesentlichen vor, er halte das Vorgehen des IM für einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, gegen Vergaberecht und gegen europäisches Zuwendungsrecht und sei nicht verpflichtet, so konkrete Angaben zu machen. Es müsse dem Kläger durch die Anerkennung die Möglichkeit gegeben werden, erst eine Leistungsfähigkeit aufzubauen. Den Einlassungen des Klägers ist das Gericht nicht gefolgt.

Die Klage wurde vom Verwaltungsgericht in der Verhandlung am Freitag, 7.12.2018 abgewiesen. Eine Berufung wurde nicht zugelassen. Nähere Ausführungen können dem Link zu dem in dieser Sache ergangenen Urteil entnommen werden:

[http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg\\_duesseldorf/j2018/26\\_K\\_13361\\_16\\_Urteil\\_20181207.html](http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_duesseldorf/j2018/26_K_13361_16_Urteil_20181207.html).

Az.: 15.2.12-003

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

## Festjahr 2019 zu zehn Jahren Partnerschaft Benelux-NRW

Belgien, die Niederlande und Luxemburg teilen sich mit Nordrhein-Westfalen einen gemeinsamen Lebens- und Wirtschaftsraum im Herzen Europas. Die Länder verbindet eine enge Freundschaft, die sich in der vielfältigen Zusammenarbeit auf politischer und bürgerschaftlicher Ebene zeigt. So besteht seit nunmehr zehn Jahren ein Kooperationsabkommen zwischen Nordrhein-Westfalen und der Benelux-Union. Das Jubiläum dieser Partnerschaft möchte die Landesregierung zum Anlass nehmen, das Jahr 2019 zum ersten Beneluxjahr in der Geschichte des Landes Nordrhein-Westfalen auszurufen.

Die Landesregierung will das Jahr dazu nutzen, die Freundschaft zu vertiefen sowie den Bürgerinnen und Bürgern in Nordrhein-Westfalen die Partnerschaft näherzubringen. Die Landesregierung ist überzeugt davon, dass die Zusammenarbeit mit den Benelux-Staaten in dieser europäischen Kernregion ein maßgeblicher Faktor für Frieden, Freiheit und Wohlstand ist. Hier wird Europa gelebt, hier wird Europa an der Basis gebaut.

Die Landesregierung bereitet ein Rahmenprogramm für das Festjahr vor. Darüber hinaus lädt sie ein, sich aktiv am Beneluxjahr.NRW 2019 zu beteiligen und einen eigenen Beitrag zu leisten: Sei es in Form einer Informationsveranstaltung, eines Kulturfestes oder eines anderen kreativen Projekts, mit dem die Verbundenheit zur Benelux-Union zum Ausdruck gebracht wird. Einige organisatorische Hinweise finden sich auf dem Beiblatt, welches für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinformationen, Fachgebiete, Europa abrufbar ist.

Az.: 10.0.14-001/004 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

## Kommunen und Zuständigkeit für den Bereich Geldwäsche

Aus dem Bereich der StGB NRW-Mitgliedskommunen sind Beschwerden über Zuständigkeitsverlagerungen von den Bezirksregierungen auf die Kommune durch Schreiben der Bezirksregierungen gekommen. Dies hat der StGB NRW zum Anlass genommen, gemeinsam mit dem Städtetag NRW gegenüber dem Ministerium des Inneren umfassend zur Thematik Stellung zu nehmen und eine Klärung des Sachverhalts herbeizuführen. Mangels gesetzlicher Zuständigkeitsregelung sieht der StGB NRW die örtlichen Ordnungsbehörden nicht verpflichtet, im Bereich der Geldwäsche tätig zu werden.

Die Stellungnahme ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des verbandlichen Internetangebots unter Fachinformationen / Recht, Personal und Organisation/ Ordnungsrecht abrufbar.

Az.: 15.0.15-003/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

## Termine des StGB NRW

26.02.2019	AK „IT“, Düsseldorf
07.03.2019	Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung, Bergisch Gladbach

## Fortbildung des StGB NRW

22.02.2019	Kommunalkongress "Schuldigitalisierung", Köln
26.02.2019	Seminar "Steuerrecht für Kommunen aktuell", Duisburg

## Schutz- und Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen untersucht

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen wird mittels einer Studie die Hilfeangebote für gewaltbetroffene Frauen sowohl im ländlichen als auch im städtischen Raum untersuchen. Ziel der Studie ist es, das bestehende Hilfesystem zu verbessern und mögliche Angebotslücken im Land zu schließen.

Durchgeführt wird die Studie vom sozialwissenschaftlichen Institut „zoom - Gesellschaft für prospektive Entwicklungen e.V.“ Die Untersuchung startet im Februar 2019. Die Ergebnisse werden im Frühjahr 2020 vorliegen.

Befragt werden sollen die Gleichstellungsbeauftragten sowie die Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten aller Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen. Ebenso werden alle landesgeförderten Frauenhilfeeinrichtungen befragt. Ergänzend werden auch nicht landesgeförderte Einrichtungen in die Befragung einbezogen. Die Befragungen werden durch eine Online-Erhebung durchgeführt. Erfasst werden sollen unter anderem das Leistungsspektrum und die Kapazität der Hilfeangebote, die Inanspruchnahme und Zugänglichkeit der Angebote - auch im Hinblick auf bestimmte Zielgruppen sowie die Bedarfsangemessenheit.

Az.: 12.0.7-001/002 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

## Plowdiw und Matera 2019 „Kulturhauptstadt Europas“

Plowdiw und Matera (in Süditalien bei Tarent) sind seit dem 1. Januar 2019 Kulturhauptstädte Europas. Plowdiw ist die erste bulgarische Stadt, die als Kulturhauptstadt Europas ausgewählt wurde. Mit einem umfassenden Programm unter dem Motto „Together“ soll das Jahr 2019 der Region neue Möglichkeiten eröffnen und die Stadt auf internationaler Ebene bekannter machen. Das Programm Materas steht unter dem Motto „Open Future“; ein besonderer Schwerpunkt liegt auf den Themen soziale und kulturelle Inklusion und kooperative Innovation.

Was Plowdiw betrifft, so sind mehr als 300 Projekte dort und im südlichen Zentralbulgarien sowie in den Städten Warna, Sofia und Weliko Tarnowo geplant, darunter Festivals und Gemeinschaftsprojekte. Sie sollen die charakte-

ristischen Themen der Region, ihre Geschichte, ihr kulturelles Erbe und ihre Herausforderungen zum Gegenstand haben.

Den Besuchern wird dabei eine breite Palette an Veranstaltungen angeboten, so verschiedene Ausstellungen, die zum Entdecken des kyrillischen Alphabets einladen, oder Theaterproduktionen, die in Zusammenarbeit mit dem Westbalkan, der Roma- und der türkischen Gemeinschaft entstanden sind. Die Eröffnungsfeierlichkeiten fanden vom 11. bis zum 13. Januar 2019 statt.

Zu den Veranstaltungshöhepunkten der süditalienischen Stadt Matera gehören zum Beispiel „Ars Excavandi“, ein zeitgenössischer Blick auf die Geschichte und Kultur des Bauens unter der Erde; „Re-reading Renaissance“, eine Reise durch die künstlerische Vergangenheit der Basilikata und Apuliens; und „Poetry of primes“, eine Ausstellung über die zentrale Rolle, die die Mathematik im Laufe der Geschichte in der Arbeit von Künstlern gespielt hat.

Darüber hinaus wird Matera in Zusammenarbeit mit dem Teatro San Carlo Schauplatz der ersten Open-Air-Aufführung der Oper Cavalleria Rusticana sein; hinzu kommen 27 Projekte, die mit lokalen kreativen Gemeinschaften und Partnern aus Europa entwickelt wurden. Die Eröffnungsfeierlichkeiten, an denen 2.000 Musiker aus allen Dörfern der Region Basilikata und vielen anderen Teilen Europas teilnehmen werden, finden am 19. und 20. Januar 2019 statt.

Der Titel „Kulturhauptstadt Europas“ soll nach Auffassung der Europäischen Kommission den Städten eine Gelegenheit bieten, „ihr Image zu verbessern, ihr Profil in der Welt zu schärfen, mehr Touristen anzuziehen und ihre Entwicklung aus einer kulturellen Perspektive neu zu bewerten“. Der Titel soll eine langfristige Wirkung, nicht nur kulturell, sondern auch sozial und wirtschaftlich, und zwar sowohl für die Städte selbst als auch für die Region haben.

Im Jahr 2018 waren Valletta in Malta und Leeuwarden in den Niederlanden die Kulturhauptstädte Europas. Nach Plovdiv und Matera im Jahr 2019 werden folgende Städte den Titel „Kulturhauptstadt Europas“ übernehmen: 2020 Rijeka (Kroatien) und Galway (Irland), 2021 Temeswar (Rumänien), Elefsina (Griechenland) und Novi Sad (Serbien, Kandidatenland), 2022 Esch (Luxemburg) und Kaunas (Litauen) und 2023 Veszprém in Ungarn (empfohlen).

Weitere Informationen: Plovdiv2019 - Kulturhauptstadt Europas (<https://plovdiv2019.eu/en>, englisch) #Plovdiv2019, Matera 2019 - Kulturhauptstadt Europas (<https://www.matera-basilicata2019.it/en>, englisch) #Matera2019 (Quelle: DStGB Aktuell 0219 vom 11.01.2019).

Az.: 10.0.3-001/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

## 6 Umsetzung der EU-Apostillen durch Melde- und Standesämter

Das NRW-Ministerium des Innern hat am 08.01.2019 auf die Umsetzung der EU-Apostillen-Verordnung (2016/1191 vom 06.07.2016) hingewiesen. Die Verordnung tritt am 16.02.2019 unmittelbar in allen Mitglied-

staaten der EU in Kraft und gewährleistet durch einen erleichterten Urkundenverkehr ohne weitere Beglaubigungsverfahren den Personenverkehr innerhalb der EU. Hierfür sollen auf Wunsch des Bürgers mit der Urkundenausstellung europaweit einheitlich mehrsprachige Formulare als Übersetzungshilfe beigelegt werden.

Die Verordnung betrifft die Einwohnermeldeämter und Standesämter der Städte und Gemeinden. Nach erster Einschätzung des Ministeriums des Innern gilt die Verordnung u.a. für Geburtsurkunden, einfache Meldebescheinigungen, Sterbeurkunden und Eheurkunden.

Die zuständigen Behörden sollen sich zur Umsetzung im IMI (Internal Market Information System) selbstständig registrieren, sofern sie nicht bereits aufgrund anderer EU-Richtlinien registriert sind. Die Behörden sind für die lokale Nutzer- und Datenverwaltung selbst verantwortlich. Aus diesem Grund soll in jeder Behörde ein lokaler Datenverwalter sein. Zur Unterstützung der registrierten Kommunen soll eine Zentralstelle beim Ministerium des Innern eingerichtet werden (IMI - Fachkoordinator). Das IMI ist ein von der EU Kommission zur Verfügung gestelltes Internetportal, welches einen sicheren und datenschutzrechtlich legitimierten Informationsaustausch im europäischen Wirtschaftsraum ermöglicht.

Zur Umsetzung der Verordnung werden im IMI zwei Module freigeschaltet. Über die IMI Module ist zunächst eine Überprüfung der Urkunde bei Zweifeln an deren Echtheit möglich. Erst nach dieser Abfrage ist ein Auskunftersuchen über das IMI an die Behörde zu richten, die die Urkunde ausgestellt haben soll oder an eine zuständige Zentralbehörde des jeweiligen Landes. Zur Beantwortung persönlicher Auskunftersuchen wird eine Frist von fünf Arbeitstagen eingeräumt. Die Frist beträgt zehn Arbeitstage, wenn das Ersuchen zunächst an die Zentralstelle gerichtet wurde. Dieses Verfahren und die Fristen gelten auch für die Kommunen in NRW.

Weitere Einzelheiten zur Umsetzung der Richtlinie und zur Registrierung im IMI sind dem Erlass zu entnehmen, der für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinformationen/Fachgebiete/Recht, Personal, Organisation/Melderecht abrufbar ist.

Az.: 18.0.1-003/001

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

## 7 Initiative zur Reform der Verfassungsbeschwerde

Die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen in NRW-Landtag wollen mit ihrem Gesetzentwurf zur Verfassungsänderung (Landtagsdrucksache 17/3005) sowohl die Individualverfassungsbeschwerde als auch die Kommunalverfassungsbeschwerde in der Landesverfassung festschreiben. Im Rahmen der Landtagsanhörung haben die kommunalen Spitzenverbände die vorgeschlagene Verankerung der Kommunalverfassungsbeschwerde in der Landesverfassung begrüßt und keine durchgreifenden Bedenken bzgl. der Individualverfassungsbeschwerde geäußert.

Die Stellungnahme kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinformationen/Fachgebiete/Recht, Personal/Organisation/Verwaltungsrecht abgerufen werden.

Az.: 10.1.1.1 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

## **8 Entwurf eines Bundesgesetzes für den Zensus 2021**

Das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat hat einen Gesetzentwurf zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021 erarbeitet. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund wurde dazu um Stellungnahme gebeten. Der Entwurf ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Rubrik „Fachinformationen / Fachgebiete / Recht, Personal und Organisation / Zensus 2021“ abrufbar. Anmerkungen und Hinweise zum Gesetzentwurf nimmt die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW gerne entgegen.

Az.: 18.2.3-002/002 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

## **9 Neue Verordnung für betriebliche Feuerwehren**

In der Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblatts vom 19.12.2018 ist die neue Verordnung für betriebliche Feuerwehren (VOBfW) verkündet worden. Sie tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die neue VOBfW findet sich im Internet unter [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=6&vld\\_id=17489&ver=8&val=17489&sg=0&menu=1&vld\\_back=N](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vld_id=17489&ver=8&val=17489&sg=0&menu=1&vld_back=N).

Az.: 15.1.11-002 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

## **10 Seminarplan 2019 des Verbandes der Feuerwehren in NRW**

Der Verband der Feuerwehren in NRW (VdF NRW) hat dem StGB NRW den neuen Seminarplan für das Jahr 2019 zugeleitet. Der VdF hat wiederum zahlreiche namhafte und kompetente Referenten für die Fortbildungsveranstaltungen gewinnen können. Die Fortbildungsveranstaltungen sind grundsätzlich auch offen für Mitarbeiter der kommunalen Verwaltungen, die mit den Belangen des Feuerschutzes und der Hilfeleistung betraut sind.

Der Seminkatalog ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internetangebot des StGB NRW (Mitgliederbereich) unter Fachinformationen, Fachgebiete, Recht, Personal und Organisation, Feuerwehr/Rettungswesen abrufbar. Die Abwicklung der Seminare erfolgt wie üblich über die verbandseigene Feuerwehrservice NRW GmbH des VdF. Bei Rückfragen steht Ihnen das Team der Feuerwehrservice NRW GmbH jederzeit gerne zur Verfügung. (Tel.: 0202/317712-30 oder E-Mail an [info@vdf-nrw.de](mailto:info@vdf-nrw.de)).

Az.: 15.1.7 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

## **11 Finanzierung der Notfallsanitäterausbildung**

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) hat dem StGB NRW aktuell einen Erlass vom 19.12.2018 zur Finanzierung der Notfallsanitäterausbildung zur Kenntnis gegeben. Die Refinanzierung der Notfallsanitäterausbildung erfolgt auf Grundlage eines Runderrlasses des Gesundheitsministeriums vom 19.05.2015, die Kostenansätze ergeben sich aus der Anlage 1 zu diesem Erlass.

Hierbei ist festgelegt, dass die Ansatzwerte mit Ausnahme der Kosten der Ausbildungsvergütung adäquat anzupassen sind. Die kommunalen Spitzenverbände hatten im Herbst d.J. dafür geworben, dass die eigentlich bis zum 31.12.2018 befristeten Ansatzwerte bis zum Vorliegen der überarbeiteten Version weiter herangezogen werden können, um mögliche Bedarfs- oder Kostenplanungsverfahren einfacher und zeitnaher abschließen zu können.

In dem jetzt übermittelten Erlass ist das MAGS dieser Forderung der kommunalen Spitzenverbände nachgekommen. Vor dem Hintergrund, dass die Ansatzwerte in einem gemeinsamen Prozess mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Verbänden der Krankenkassen in NRW überarbeitet werden (ein Auftaktgespräch hat bereits stattgefunden) hält es das MAGS für grundsätzlich vertretbar, dass die in der Anlage 1 des Ursprungserlasses aufgeführten Finanzierungswerte über den 31.12.2018 hinaus herangezogen werden können.

Der Erlass ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internetangebot des StGB NRW (Mitgliederbereich) unter Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Feuerwehr/Rettungswesen abrufbar.

Az.: 15.2.10-001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

## **12 Oberverwaltungsgericht NRW zu Besoldung und Versorgung**

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 17.08.2018 (1 A 1044/16) zu den Voraussetzungen und dem Ermessen bezgl. des Umfangs der Anerkennung der Förderlichkeit von Vordienstzeiten gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 BBesG a.F., § 27 Abs. 2 BBesG ausgeführt. Da § 30 Abs. 1 S. 3 LBesG NRW den gleichen Begriff verwendet, ist insoweit die Entscheidung durchaus auch von Kommunen von Relevanz. Die Leitsätze lauten:

- Der Begriff der Förderlichkeit in § 28 Abs. 1 Satz 3 BBesG a.F. ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der gerichtlich voll überprüfbar ist und keinen Beurteilungsspielraum eröffnet.
- Eine Tätigkeit ist förderlich i.S.d. § 28 Abs. 1 Satz 3 BBesG a.F., wenn sie für die Dienstaussübung der Beamtin oder des Beamten nützlich bzw. von konkretem Interesse ist, d.h. wenn diese entweder erst aufgrund der früher gewonnenen Fähigkeiten und Erfahrungen ermöglicht oder wenn sie jedenfalls erleichtert und verbessert wird. Bei der Bewertung der Förderlichkeit einer beruflichen Vortätigkeit sind alle möglichen Tä-

tigkeiten innerhalb der Laufbahngruppe und nicht bloß der zuerst ausgeübte Dienstposten in den Blick zu nehmen.

- Im Rahmen der Ermessensentscheidung über den Umfang der Anerkennung von Vordienstzeiten nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BBesG a.F. sind die Zeiten der Vortätigkeit in Bezug auf ihre Dauer und Qualität sowie den Umfang ihrer Nützlichkeit für die Verwendung des Beamten zu gewichten und dem entsprechend - ggf. auch nur teilweise - als Erfahrungszeit zu berücksichtigen. Eine Anerkennung der Zeiten wird umso eher und umfangreicher zu erfolgen haben, je förderlicher sie für die Tätigkeit sind.

Az.: 14.1.5-008

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

### **13 LDI NRW-Broschüre zu Vereinsarbeit und Datenschutz**

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes NRW hat u. a. eine neue Broschüre zum Datenschutz im Vereinsleben herausgegeben. Die Datenschutz-Grundverordnung gilt seit dem 25. Mai 2018. Vereinen ist dabei nicht immer klar, welche Vorschriften für sie gelten und wie diese im Vereinsleben umzusetzen sind.

Die Broschüre geht gezielt auf diese Fragen ein und ergänzt damit das allgemeine Informationsangebot. Sie enthält zudem Muster zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, zur Einwilligung in die Veröffentlichung von Fotos im Internet und ein Grundgerüst für die Umsetzung der Informationspflichten auf Webseiten. Die Broschüre ist als PDF-Dokument elektronisch [hier](#) abrufbar. Falls Interesse an einer Broschüre im Word-Format besteht, kann diese direkt per E-Mail an [pressestelle@ldi.nrw.de](mailto:pressestelle@ldi.nrw.de) bestellt werden.

Az.: 17.1.4-001/001

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

### **14 Abschiebehaft vom NRW-Landtag novelliert**

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat das Gesetz zur Modernisierung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen beschlossen. Ein wesentlicher Baustein ist die Rückführung von Straftätern und Gefährdern. Die Abschiebungshafteinrichtung (UfA) in Büren kann künftig bei der Inhaftierung gefährlicher Personen den gestiegenen Anforderungen der aktuellen Sicherheitslage besser gerecht werden.

Daher können in Zukunft sicherheitsrelevante Informationen über zu inhaftierende ausreisepflichtige Personen schon im Vorfeld von Polizeibehörden eingeholt werden. Mit dem neuen Zugangsverfahren ist es möglich, ein besseres Bild vom Betroffenen zu bekommen. Die individuellen Bedürfnisse der inhaftierten Personen können besser erfasst und es kann bereits zum Zeitpunkt der Ankunft in der Abschiebungshafteinrichtung eine umfassende Gefährdungseinschätzung vorgenommen werden. Um die Sicherheit der Einrichtung noch effektiver zu gewährleisten, können bei drohender Gefahr im Einzelfall die Freiheitsrechte der Untergebrachten, wie die freie Nutzung

des Internets oder die Nutzung des Mobiltelefons, vorübergehend eingeschränkt werden.

Neu ist auch die Einführung eines unabhängigen Beschwerdemanagements in der Unterbringungseinrichtung nach dem Vorbild des Konzepts in den Landesaufnahmeeinrichtungen. Die Untergebrachten können sich zukünftig mit Beschwerden an eine vom Land beauftragte, aber unabhängig tätige Person wenden. Neben dem geplanten Ausbau der UfA von 140 auf 175 Plätze wird die Unterbringungszahl der Hafteinrichtung durch die gesetzlich eingeräumte größere Flexibilität für eine vorübergehende Mehrfachbelegung von Hafträumen bei Engpässen insgesamt gesteigert (Quelle:, Staatskanzlei NRW, Presseinformation - 1031/12/201)

Az.: 16.1.11-007

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

### **15 Erläuterungen zum neuen Landesgleichstellungsgesetz NRW**

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW (MHKBG NRW) hat unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände Erläuterungen (häufig gestellte Fragen und Antworten) zum neuen Landesgleichstellungsgesetz herausgegeben. Die FAQs sind im Internet unter folgendem Link abrufbar: [https://www.mhkgb.nrw/ministerium/service/FAQs/FAQ\\_Landesgleichstellungsgesetz\\_2018\\_ON.pdf](https://www.mhkgb.nrw/ministerium/service/FAQs/FAQ_Landesgleichstellungsgesetz_2018_ON.pdf).

Az.: 12.0.2-001/001

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

---

## **Finanzen und Kommunalwirtschaft**

---

### **16 Neuwahl der AÖR-Verwaltungsräte 2019 erforderlich**

Mit Art. 2 des zum 4.07.2015 in Kraft getretenen Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV NRW, Seite 496) wurden die Sätze 5 und 6 von § 114 a Abs. 8 GO neu gefasst. Nach der bis dahin geltenden Regelung wurden die Mitglieder des Verwaltungsrats vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gewählt, so auch nach der letzten Kommunalwahl 2014. Dadurch läuft die Wahlzeit der amtierenden Verwaltungsräte bereits im Jahr 2019 vor dem Ende der laufenden Wahlperiode aus.

Durch die einmalige Verlängerung der Wahlperiode für die am 25.05.2014 gewählten Räte auf über sechs Jahre war die bisherige Regelung nicht mehr stimmig. Die genannte Neuregelung gewährleistet nunmehr, dass künftig die Mitglieder des Verwaltungsrats vom Rat für die Dauer der Wahlperiode gewählt werden. Um einen Gleichklang für alle Mitglieder des Verwaltungsrats sicherzustellen, gilt diese Regelung sowohl für die Verwaltungsratsmitglieder, die dem Rat angehören, als auch für solche, die dem Rat nicht angehören.

Die Übergangsregelung von Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 legt fest, wie hinsichtlich der Verwaltungsratsmitglieder zu verfahren ist, die nach der bisherigen Regelung im Jahre 2014 auf fünf Jahre gewählt worden sind. Nach Ablauf ihrer fünfjährigen Wahlzeit im (Früh-)Jahr 2019 muss eine Neuwahl zur Besetzung der entsprechenden Verwaltungsratsmandate für den Rest der bis zum 31.10.2020 laufenden Amtsperiode der im Jahr 2014 gewählten Räte erfolgen.

Az.: 28.0-002/002 we Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

## 17 Arbeitskreis „Anstalt des öffentlichen Rechts“

Der 31. Arbeitskreis „Anstalt des öffentlichen Rechts“ fand am 9. Oktober 2018 auf Einladung von Herrn Vorstand Gerd Schiffer, StadtServiceBetrieb Brühl AöR, in Brühl statt. Die Sitzung ist mit einer lebhaften Diskussion sehr konstruktiv verlaufen und war mit ca. 40 Teilnehmern gut besucht.

Nach der Begrüßung durch Hauptreferentin Anne Wellmann, Städte- und Gemeindebund NRW, und Vorstand Gerd Schiffer, StadtServiceBetrieb Brühl AöR, befasste sich der erste Vortrag mit dem Thema „Elektronisches Baustelleninformationssystem“. Herr Volker Neumann, Technischer Vorstand SEL Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid AöR, stellte den digitalen Baustellenfinder der ENERVIE Vernetzt GmbH vor.

Seit Oktober 2016 stelle ENERVIE Vernetzt für die Bürger im gesamten Versorgungsgebiet Informationen über größere Netz-Baumaßnahmen im Internet bereit. Das Informationssystem beinhalte ein flexibles Design zur Darstellung auf unterschiedlichen Endgeräten (PC/Tablet/Smartphone) und sei auch verwendbar als einheitliches Informationssystem für andere Kommunen und für die Zurverfügungstellung auf dem Navigationsgerät TomTom. Dargestellt würden aktive und geplante Maßnahmen, sofern sie die Verkehrsführung beeinflussen (Ampeln, Einbahnstraßen, Haltestellenverlegung, etc.) und/oder länger als eine Woche dauern.

Des Weiteren stellte Herr Neumann ein von der ENERVIE Vernetzt in Zusammenarbeit mit dem Stadtreinigungs-Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid (STL) entwickeltes gemeinsames Workflow-basierendes Genehmigungsverfahren für Straßenaufbrüche vor. Ziel sei es, die Transparenz für alle betroffenen Akteure herzustellen. Auch hier komme eine Mitnutzung durch weitere Kommunen in Betracht.

Im Anschluss referierte Herr Jürgen Becker, stellvertretender Vorstand Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR (StEB), zum Thema „Digitalisierung ist Chef-Sache“. Er gab einen Einblick über die rasant voranschreitende digitale Entwicklung der Zukunft, über ihren Einfluss auf den Menschen und die Arbeitswelt. Er berichtete über die IT-Vision 2030 der StEB. Es stünden derzeit insbesondere eine intelligente Verknüpfung der Daten, Systeme und Prozesse und die rechtssichere Verarbeitung von Daten im Fokus.

Die StEB habe sich zum Ziel gemacht, Vorreiter bei IT-Themen in der Abwasserbranche zu sein. Sie habe bereits jetzt einen hohen DMS-Durchdringungsgrad im Rahmen der e-Akte als auch im Workflow. Sie arbeite auch weiterhin an ihrer Digitalisierung und der Neuorganisation der IT-Abteilung zum agilen Projektmanagement.

Thema des dritten Vortrages war die „Bedarfsgerechte Stadtreinigung“. Kornelia Hülter, Vorständin BonnOrange AöR, berichtete über das Projekt von BonnOrange zur Optimierung der Straßenreinigung in Bonn. Vorgenommen wurde eine Qualitätsanalyse in der Stadt Bonn zu ihrer Sauberkeit. Es sei ein Verfahren entwickelt worden, mit dem kontinuierlich die Qualität der Reinigung gemessen werden könne und ausgehend von den Ergebnissen der Rhythmus der Reinigung individuell angepasst und auch in der Reinigungssatzung festgehalten werde.

Den Verschmutzungsgrad der Straßen messen die Mitarbeiter kontinuierlich mit einem standardisierten Verfahren, das auf Studien der Humboldt-Universität in Berlin basiere. Die Daten würden im Hinblick auf den zeitlichen Verlauf und den gewünschten Standard ausgewertet und der Reinigungsturnus ggf. angepasst.

Schließlich referierte Frau Cornelia Löbhard-Mann, Kommunal Agentur NRW, zum Thema „Korruptionsprävention“. Sie gab einen Überblick über die Korruptionsfälle in NRW sowie die Korruptionsstraftaten der letzten fünf Jahre. Korruption bedeute Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zugunsten eines Anderen (auf dessen Veranlassung oder in Eigeninitiative) zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten und zum Schaden oder Nachteil für die Allgemeinheit oder für ein Unternehmen.

Es gehe immer um den Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Vorteil. Der korruptiven Handlung lägen häufig langfristig angelegte Beziehungen zu Grunde, wobei zunächst durch kleinere Geschenke oder Vorteile getestet werde, wie weit der Vorteilsnehmer bereit sei zukünftig korrupt zu handeln. Sie gab weiterhin einen Überblick über die Schutzmaßnahmen nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz sowie weitere organisatorische Möglichkeiten zur Prävention sowie zu Inhalten einer Dienstweisung.

Die Vorträge von Herrn Neumann und Herrn Becker sowie von Frau Hülter und Frau Löbhard-Mann sind von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Der Verband > Fachgremien > Arbeitskreise > AK Anstalt des öffentlichen Rechts für Mitgliedskommunen abrufbar.

Frau Wellmann, Geschäftsstelle, wies schließlich darauf hin, dass im Frühjahr 2019 die Verwaltungsräte der AöRs von den Räten neu bestellt werden müssten. Mit Art. 2 des zum 4.07.2015 in Kraft getretenen Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV NRW, Seite 496) seien die Sätze 5 und 6 von § 114 a Abs. 8 neu gefasst worden.

Nach der bis dahin geltenden Regelung seien die Mitglieder des Verwaltungsrats vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gewählt worden, so auch nach der letzten Kommunalwahl 2014. Das bedeute, dass die Wahlzeit der Räte 2019 auslaufe und eine Neuwahl bis zu Ende der Wahlperiode (31.10.2020) erfolgen müsse, vgl. Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015.

Der nächste Arbeitskreis findet auf Einladung von Frau Susanne Blask, PKF Fasselt Schlage Wirtschaftsprüfung & Beratung, Duisburg, am 3. April.2019 in Duisburg, statt.

Az.: 28.0-003/005 we Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

## **18 Verlängerung der De-minimis-Regelung für DAWI**

Die Europäische Kommission hat die Verlängerung der De-minimis-Regelung für Dienste von allgemeinem Interesse (DAWI) um zwei Jahre bekanntgegeben. Die DAWI-De-minimis-Verordnung gilt bei kleineren Beihilfen zur Finanzierung von Dienstleistungen der Daseinsvorsorge durch die öffentliche Hand. Eine Förderung kann danach in DAWI-Fällen ohne Kontaktaufnahme mit der Kommission erfolgen, wenn Unternehmen innerhalb von drei Steuerjahren maximal 500.000 Euro Förderung erhalten.

Bei der DAWI-De-minimis-Regelung handelt es sich um eine Ausweitung gegenüber der allgemeinen De-minimis-Regel, die bei gewerblichen Förderungen bis zu 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren Anwendung findet und ebenfalls bis 31.12.2020 gilt.

Hintergrundinformationen zur Verlängerung der De-minimis-Regelung sind im Internet unter folgenden Links abrufbar: [http://europa.eu/rapid/press-release\\_MEX-18-6726\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEX-18-6726_en.htm) sowie [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/legislation/sg\\_ei.html](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/sg_ei.html).

Az.: 28.2-001/001 we Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

## **19 Handlungsoptionen für Stadtwerke bei der Digitalisierung**

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) hat eine neue Broschüre mit Best Practice Beispielen zur Digitalisierung veröffentlicht. Dargestellt werden unter anderem Chatbot-Lösungen zur Kundenkommunikation, Smart-City-Anwendungen und eine Kundenplattform zur Vermarktung von Flexibilität im Strombereich.

Die Energiewirtschaft ist im Umbruch. Energieversorger kämpfen mit sinkenden Margen, Kraftwerksbetreiber leiden unter niedrigen Börsenstrompreisen und Netzbetreiber müssen die Folgen der Energiewende bewältigen. Durch den Ausbau der Stromerzeugung aus Sonne und Wind wird das Stromangebot zunehmend volatil. Aus Regionen, die in der Vergangenheit reine Lastsenken waren, werden je nach Uhr- oder Jahreszeit Gebiete mit einem Erzeugungsüberschuss.

In dieser Zeit des Umbruchs werden neue Geschäftsfelder, Einsparpotentiale in konventionellen Prozessen und Ideen

für eine Flexibilisierung des Stromverbrauchs gesucht. Die Digitalisierung bietet hier vielfältige und ständig neue Möglichkeiten. Eine Arbeitsgruppe von VKU-Mitgliedsunternehmen hat in der Broschüre „Digitalisierung - Handlungsoptionen für die Stadtwerke-IT“ die wesentlichen Herausforderungen und vorhandene Handlungsoptionen untersucht.

Dargestellt werden Umsetzungsbeispiele aus unterschiedlichen Bereichen. Mit dem Rollout eines Long Range Wide Area Network (LoRa-WAN) bauen Unternehmen beispielsweise neben dem Glasfasernetz eine zusätzliche digitale Infrastruktur auf, mit der sich Smart City-Anwendungen sehr gut realisieren lassen. Andere Beispiele gehen Herausforderungen des Netzbetriebs an.

Eine Kundenplattform zur Vermarktung von Flexibilität hilft das Stromnetz bei fluktuierender Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien stabil zu halten. Auch die Kundenkommunikation kann durch den Einsatz digitaler Möglichkeiten zum Beispiel mit Chatbots verbessert werden. Die robotergesteuerte Prozessautomatisierung hilft bei der Digitalisierung von Prozessen. Das Ziel des papierlosen Büros rückt mit der elektronischen Personalakte ein Stückchen näher.

Neben der Broschüre werden die Umsetzungsbeispiele auf einer Landingpage des VKU unter [www.vku.de/best-practice-digitalisierung](http://www.vku.de/best-practice-digitalisierung) präsentiert. Diese wird laufend um weitere Beispiele erweitert.

Az.: 28.6.1-002/004 we Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

## **20 Öffentliche Schulden bundesweit im 3. Quartal 2018**

Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) auf Basis vorläufiger Ergebnisse mitteilt, war der Öffentliche Gesamthaushalt (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung einschließlich aller Extrahaushalte) beim nicht-öffentlichen Bereich zum Ende des dritten Quartals 2018 mit 1.929,8 Mrd. Euro verschuldet. Wie weiter mitgeteilt wird, sank der Schuldenstand gegenüber dem Ende des dritten Quartals 2017 um 2,3 Prozent beziehungsweise 45,0 Mrd. Euro. Gegenüber dem zweiten Quartal 2018 verringerte sich der Schuldenstand um 0,2 Prozent beziehungsweise 4,8 Mrd. Euro. Zum nicht-öffentlichen Bereich zählen Kreditinstitute sowie der sonstige inländische Bereich (zum Beispiel private Unternehmen) und der sonstige ausländische Bereich.

Alle Ebenen des Öffentlichen Gesamthaushalts haben Schulden abgebaut. Der Schuldenstand der Gemeinden und Gemeindeverbände verringerte sich gegenüber dem Vorjahresquartal um 5,5 Prozent (-7,6 Mrd. Euro) auf 131,1 Mrd. Euro. Die Gemeinden und Gemeindeverbände aller Länder konnten ihre Schuldenstände reduzieren.

Starke Rückgänge der Schuldenstände gab es in Mecklenburg-Vorpommern (-9,4 Prozent) und Sachsen (-8,9 Prozent). Besonders groß war der Rückgang in Hessen (-21,0 Prozent). Hier ist zu berücksichtigen, dass die HESSENKASSE Kassenkredite von 144 hessischen Kommunen in Höhe

von 3,6 Mrd. Euro übernommen hat, die nicht mehr in der Schuldenstatistik nachgewiesen werden.

Die Länder waren zum Ende des dritten Quartals 2018 mit 572,0 Mrd. Euro verschuldet. Das entspricht einem Rückgang um 3,4 Prozent beziehungsweise 20,3 Mrd. Euro gegenüber dem Vorjahresquartal. Bis auf Hamburg und Schleswig-Holstein haben alle Bundesländer ihre Schulden verringert. Den höchsten Rückgang hatte Sachsen mit -13,9 Prozent, gefolgt von Baden-Württemberg (-12,5 Prozent) und Bayern (-11,4 Prozent).

Die Verschuldung des Bundes sank gegenüber dem Ende des dritten Quartals 2017 um 17,1 Mrd. Euro beziehungsweise 1,4 Prozent auf 1.226,3 Mrd. Euro. Der Bund konnte seine aufgenommenen Kassenkredite um 5,4 Mrd. Euro (-22,4 Prozent), seine Kredite um 5,7 Mrd. Euro (-11,8 Prozent) und seine Wertpapiersschulden um 6,1 Mrd. Euro (-0,5 Prozent) abbauen.

Die vollständige Pressemitteilung ist im Internetangebot des Statistischen Bundesamtes unter <http://www.destatis.de/presseaktuell> zu finden.

Az.: 41.5.4-001/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

## **21 FAQ-Liste zum Kommunalinvestitionsförderungs-gesetz**

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW hat eine neue Version der FAQ-Liste zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungs-gesetzes in Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Sie steht auf der [Internetseite des Ministeriums](#) zum Download bereit oder kann im MHKBG-Bestellsystem bezogen werden: <https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/mhkgb>.

Neben redaktionellen Korrekturen finden sich in der neuen Version Anpassungen/Ergänzungen zu folgenden Punkten: Anpassung bezüglich der für Ersatzbeschaffungen von PKW verbindlich geltenden Abgasnorm EURO 6d-temp (S. 41); Ergänzung hinsichtlich der Förderfähigkeit von Schulerweiterungsmaßnahmen zur Umsetzung von G8 auf G9 (S. 49).

Az.: 41.0.1-001/006 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

## **22 Beihilfe bei kommunaler Finanzierung von Alten- und Pflegeheimen**

Das OLG Nürnberg hat in seinem Urteil vom 21.11.2017 (3 U 134/17 - juris) die Binnenmarktrelevanz von Zuwendungen einer kreisfreien Stadt an ein Alten- und Pflegeheim, das ein örtlich geprägtes Einzugsgebiet hat, Standardleistungen im Pflegebereich anbietet und dessen Bewohner nicht aus anderen Mitgliedsstaaten, sondern nur aus der näheren Region stammen, verneint. Damit waren die Zuwendungen nicht als staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu qualifizieren.

Der Streitfall: Die beklagte kreisfreie Stadt ist zu 100 % an einer steuerbegünstigten Gesellschaft beteiligt, die ein

Alten- und Pflegeheimbetreibt („Bürgerstift“). In den Jahren 2010 bis 2015 wurden Verluste in Höhe von über 7,5 Mio. Euro erwirtschaftet. Daraufhin unterstützte die beklagte Stadt das Bürgerstift mit Kapitaleinlagen in Höhe von über 3,9 Mio. € sowie mit über 8 Mio. Euro für einen Neubau.

Hiergegen wendete sich ein Verband zur Wahrnehmung der Interessen privater Unternehmen der Alten- und Behindertenhilfe mit einer Unterlassungsklage. Er sah in den Zuwendungen der Beklagten verbotene staatliche Beihilfen, die mangels Notifizierung bei der EU-Kommission gegen das Durchführungsverbot des Art. 108 Abs. 3 AEUV verstießen. Ferner liege eine Ungleichbehandlung vor, weil nur der Beteiligungsgesellschaft der Stadt, nicht aber den Einrichtungen anderer Betreiber durch die gewährten Zuschüsse und Verlustübernahmen der Stadt eine Existenzgarantie gewährt werde. Dies führe zu einer Wettbewerbsverzerrung.

Das OLG hat sich gegen die Annahme einer EU-rechtswidrigen Beihilfe und damit gegen einen Verstoß gegen das Durchführungsverbot ausgesprochen. Unzulässige staatliche Beihilfen gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV sind nur dann gegeben, wenn Mittel gewährt werden, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigen. Nach Auffassung des Gerichts fehlte es im Streitfall an der erforderlichen Binnenmarktrelevanz.

Zwar sei unbenommen, dass eine staatliche Unterstützung auch dann Auswirkungen auf den innerstaatlichen Handel innerhalb der EU haben könne, wenn das begünstigte Unternehmen nicht unmittelbar am grenzüberschreitenden Handel teilnehme. Allerdings sei dies im Falle eines Alten- und Pflegeheims mit örtlich geprägtem Einzugsgebiet ohne Anziehungskraft auf Kunden anderer Mitgliedsstaaten nicht der Fall.

Damit folgt das OLG der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Zulässigkeit von Defizitausgleichen zugunsten von Kliniken, die überwiegend Standardleistungen im Bereich der Grund- und Regelversorgung erbringen (BGH, Urteil v. 24.03.2016 - I ZR 263/14). Wie in dem der Entscheidung des BGH zugrunde liegenden Fall fehlt es nach Auffassung des Gerichts an einer grenzüberschreitenden Nachfrage.

Auch die Tatsache, dass sich im Umkreis der Einrichtung knapp 40 vergleichbare Pflegeheime befinden, sei ein Indiz dafür, dass die gewährten Zuwendungen zu keiner Wettbewerbsverzerrung führten. Damit kommt das OLG zu dem Ergebnis, dass in diesem Fall mangels Tatbestandsmäßigkeit kein Verstoß gegen das EU-Beihilferecht vorliegt. Schließlich verneinte das Gericht unter Hinweis auf die gesetzliche Kompetenzzuweisung an die Gemeinden auch eine Ungleichbehandlung im Sinne von Art. 3 GG.

Das Urteil des OLG Nürnberg folgt in ganzer Linie der Rechtsprechung des BGH. Die von der EU-Kommission und der Rechtsprechung des EuGH und des BGH entwickelten Maßstäbe zum Kriterium der fehlenden Binnenmarktrele-

vanz bei lokal begrenzten Dienstleistungen werden konsequent auf das Leistungsangebot im Bereich der Altenpflege angewandt.

Az.: 28.2-001/001 we Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

## 23 Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus

Das Bundeskabinett hat dem Gesetzentwurf zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus (NABEG-Novelle) zugestimmt. Der Entwurf sieht vor, die Genehmigungsverfahren für Stromleitungen möglichst umfassend zu beschleunigen. Dazu sollen verschiedene Planungsstufen besser miteinander verzahnt, Fristen verschärft, Verfahrensschritte gestrichen und vereinfachte Verfahren gestärkt werden.

Problematisch ist aus kommunaler Sicht, dass im Rahmen des Gesetzentwurfs den Übertragungsnetzbetreibern der vollständige Zugriff auf die in den Stromverteilnetzen angeschlossenen Erneuerbare-Energien- und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen gewährt werden soll. Damit werden die Möglichkeiten der Verteilnetzbetreiber geschwächt, örtlich angepasste Lösungen zu entwickeln.

Der Gesetzentwurf sieht zahlreiche planungsrechtliche Erleichterungen vor. Beispielsweise für den Fall, dass eine bereits bestehende Stromleitung durch eine neue, leistungsstärkere Leitung an derselben Stelle ersetzt werden soll. Für diese Fälle wird der Verzicht auf die Bundesfachplanung eingeführt, weil sie als überflüssig eingeordnet wird. Ebenso sollen die Länder in diesen Fällen leichter auf das vorgelagerte Raumordnungsverfahren verzichten können. Die Belange der Bürger werden dann gebündelt und gezielt im Planfeststellungsverfahren geprüft.

Die Stromnetze sollen mit dem Gesetzentwurf darüber hinaus auf die künftigen Entwicklungen der Energiewende angepasst werden: Die Netzbetreiber werden in die Lage versetzt, vorausschauend zu planen und Leerrohre von vorneherein mitzuplanen. Für künftigen Netzausbaubedarf im Zuge der Energiewende können beispielsweise Leitungen durch die Rohre gezogen werden, um die Umwelt zu schonen und Anwohner zu entlasten.

Die Land- und Forstwirtschaft ist vom Netzausbau erheblich betroffen. Deswegen wird durch den Gesetzentwurf ein verlässlicher und bundesweit einheitlicher Rechtsrahmen für die Entschädigung der Land- und Forstwirte geschaffen. Die Entschädigungsmöglichkeiten werden moderat angehoben. Land- und Forstwirte, die sich innerhalb von acht Wochen gütlich mit dem Netzbetreiber einigen, erhalten außerdem einen erhöhten Beschleunigungszuschlag. Dies dient der Akzeptanzschaffung und der weiteren Beschleunigung des Netzausbaus. Die Entschädigungsregelung gilt nur für bestimmte, besonders dringliche Ausbauprojekte.

Die zahlreichen planungsrechtlichen Erleichterungen sowie die Schaffung eines bundeseinheitlichen Rechtsrahmens für Entschädigungen sind grundsätzlich zu begrüßen. Darüber hinaus sollte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die frühzeitige Bürgerbeteiligung und

die Einbeziehung der lokalen Akteure gestärkt werden. Dies hat sich in der Vergangenheit als ein Mittel bewährt, das die Planung beschleunigen kann. Zur Verfahrensbeschleunigung sollte darüber hinaus ein gesonderter Rechtsweg für Großprojekte geschaffen werden.

Problematisch sind die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen, wonach den Übertragungsnetzbetreibern der vollständige Zugriff auf die in den Stromverteilnetzen angeschlossenen Erneuerbare-Energien- und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen gewährt werden soll. Diese Regelungen waren zunächst von den Regierungsfraktionen aus dem Energiesammelgesetz herausgelöst worden, weil noch Klärungsbedarf bestand, waren jedoch Bestandteil des aktuellen Kabinettsbeschlusses.

Dies ist kritisch zu sehen, denn es engt den Spielraum der Verteilnetzbetreiber ein, in ihrem Versorgungsgebiet Stromerzeugung und -verbrauch optimal aufeinander abzustimmen. Das kann Konsequenzen für die Volkswirtschaft sowie für die Netzstabilität haben. Der Netzbetreiber vor Ort hat umfassende Anlagenkenntnis. Er weiß beispielsweise, ob Anlagen gerade gewartet werden oder wie lokale Verbräuche sind.

Diese Kenntnis ist für einen sicheren und kosteneffizienten Netzbetrieb entscheidend. Durch die Nutzung des Redispatch-Potenzials auf Verteilnetzebene ließen sich nach einem aktuellen Gutachten von frontier economics ab 2023 rund 150 Millionen Euro jährlich einsparen. Damit sinkt beispielsweise die Möglichkeit, künftig den steigenden Anteil des erneuerbaren Stroms in größeren Regionen bereits vor Ort zu verteilen oder dezentral, beispielsweise in Wärmenetzen, zu speichern.

Az.: 28.6.12-001/006 we Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

## 24 Crowdfunding-Projekte der Stadtwerke Iserlohn

Crowdfunding-Projekte gewinnen auch auf kommunaler Ebene immer mehr an Bedeutung. Zwei Beispiele der Stadtwerke Iserlohn zeigen dies anschaulich: Der Cheerleading-Verein versucht, über Schwarmfinanzierung neue Uniformen für die bevorstehende Meisterschaft anschaffen zu können. Jedes Iserlohner Kind, dessen Eltern Sozialleistungen erhalten, soll sich im Rahmen einer Weihnachtswunschbaum-Aktion ein Geschenk in Höhe von 20 Euro wünschen. Dies sind zwei Projekte, die bereits auf der neuen Crowdfunding-Plattform der Stadtwerke Iserlohn nach finanzieller Unterstützung suchen. Über die Plattform und einen regionalen Medienpartner werden Bürger aus der Region aufgefordert, sich finanziell zu beteiligen.

Die Stadtwerke Iserlohn sind damit mittlerweile der achte Versorger, der ein derartiges Schwarmfinanzierungsprojekt aufgesetzt hat. Unter anderem in Menden, Bielefeld, Düren, Leipzig und Berlin gibt es schon derartige Crowdfunding-Projekte.

Wie auch die sieben bestehenden Projekte werden die Stadtwerke Iserlohn vom Verband kommunaler Unter-

nehmen (VKU) und den Crowdfunding-Experten von fairplaid unterstützt. Konkret sichert ein Rahmenvertrag des VKU die Umsetzung. Über diesen Rahmenvertrag hilft fairplaid den Versorgern bei der Implementierung ihrer White-Label-Lösung.

Hintergrundinformationen zum Projekt in Iserlohn beziehungsweise des VKU können im Internet unter folgenden Links abgerufen werden: [www.heimatcrowd.de](http://www.heimatcrowd.de) ; [www.stadtwerke-crowd.de](http://www.stadtwerke-crowd.de) .

Az.: 28.6.1-002/013 we Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

## 25 **Neuaufgabe des Projekts „Energiewende PartnerStadt“**

Das Projekt „Energiewende PartnerStadt“ geht in die zweite Runde. Es fördert den Austausch und die Vernetzung zu Energiewende-Themen von fünf europäischen Kooperationen. Durch den fachlich moderierten Dialog entsteht ein praxisbezogener Knowhow- und Technologietransfer in Sachen Erneuerbarer Energien über Ländergrenzen hinweg. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund unterstützt das Projekt als Praxispartner.

Die Agentur für Erneuerbare Energien (AEE) und die Humboldt-Viadrina Governance Plattform (HVGP) möchten Kommunen bei ihrem Engagement und gegenseitigen Austausch über die nationalen Grenzen hinweg mit dem vom Auswärtigen Amt geförderten Projekt „Energiewende PartnerStadt“ unterstützen. Praxispartner des Projekts sind der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) sowie der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB).

Gerade die Kommunen und kommunalen Unternehmen, die den Ausbau der Erneuerbaren Energien unterstützen und Erfahrungen in Erneuerbaren-Energien-Projekten haben, sollen mit diesem Projekt angesprochen werden.

### *Umfang des Projektes*

Das Projekt umfasst eine Auftaktveranstaltung am 28.05.2019, bei der sich die Vertreter der Partner in Berlin kennenlernen und von ihren Projekten und Ideen berichten können. Darüber hinaus wird es moderierte Online-Webinare geben, die zur Vorbereitung von Workshops bei den Partnern dienen. Die Workshops sollen dazu dienen, Lösungsvorschläge für bestehende Projekte zu entwickeln, Erfahrungen auszutauschen und neue, gegebenenfalls gemeinsame Projekte zu planen.

Das Projekt wird mit einer Abschlussveranstaltung im 2. Halbjahr 2020 enden. Hier sollen die Ergebnisse der jeweiligen Workshops der Partnerstädte nochmal allen Teilnehmern präsentiert werden. Alle Akteure können sich auf der Veranstaltung vernetzen und somit einen nachhaltigen, dauerhaften Austausch zur lokalen Energiewende in Europa voranbringen.

Die Bewerbungen müssen bis zum 15.03.2019 eingereicht werden. Die näheren Informationen zum Projekt sowie das Bewerbungsformular gibt es unter [www.unendlich-viel-energie.de](http://www.unendlich-viel-energie.de) . Fragen zum Projekt beantwortet Christina Hülsken von der Agentur für Erneuerbare Energien, er-

reichbar per E-Mail unter [c.huelsken@unendlich-viel-energie.de](mailto:c.huelsken@unendlich-viel-energie.de) .

Az.: 28.6.9-004/001 we Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

## 26 **Energiesammelgesetz vom Bundestag beschlossen**

Der Bundestag hat am 30.11.2018 das Energiesammelgesetz beschlossen. Das ursprünglich als „100-Tage-Gesetz“ konzipierte Artikelgesetz enthält Veränderungen an 20 Gesetzen und Verordnungen. Aus kommunaler Sicht besonders zu berücksichtigen ist die rückwirkende Umsetzung der beihilferechtlichen Einigung zum KWK-Eigenverbrauch.

- *Sonderausschreibungen:* Das Gesetz sieht Sonderausschreibungen für Windkraft- und Photovoltaikanlagen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 von insgesamt 4.000 Megawatt vor. Dies hatten die Koalitionsparteien schon grundsätzlich im Koalitionsvertrag vereinbart, aber mit dem Hinweis versehen, dass die Ausschreibungen mit dem Netzausbau synchronisiert werden müssen.
- *Kraft-Wärme-Kopplung:* Im Bereich der KWK-Anlagen wurde zunächst das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz verlängert. Das Gesetz wurde bis 2025 verlängert, was für Anlagenbetreiber, die aktuell KWK-Anlagen planen, Investitionssicherheit schafft. Weiterhin wurde die wichtige beihilferechtliche Einigung zur Zahlung einer verringerten EEG-Umlage bei der Eigenstromverwendung für KWK-Anlagen unter 1 MW umgesetzt. Die ursprüngliche Regelung war zum 31.12.2017 ausgelaufen, was zu erheblichen Unsicherheiten geführt hatte.
- *Nachtkennzeichnung bei Windanlagen:* Zur Steigerung der Akzeptanz von Windenergieanlagen wurde mit dem Energiesammelgesetz eine Regelung zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen geschaffen, die sowohl für Neu- als auch grundsätzlich für Bestandsanlagen gelten soll. Wichtig ist hier insbesondere, schnellstmöglich geeignete Systeme verfügbar zu machen, die sicherstellen, dass die Regelung schnellstmöglich umgesetzt werden kann.
- *Photovoltaik-Dachanlagen im Energiesammelgesetz:* Die Neuregelungen sehen eine Absenkung der Förderung PV-Dachanlagen ab einer Leistung von 40 kW vor, um eine Überförderung auszuschließen. Die Vergütung wird stufenweise bis zum April 2019 auf 8,9 Cent/kWh gesenkt. Derzeit beträgt die Vergütung noch rund 10 Cent/kWh.

Eine Absenkung der Förderung aufgrund der gesunkenen Preise für Solarmodule erscheint zwar durchaus verträglich, aber hier gilt es genau zu beobachten, ob die Absenkung nicht dazu führt, dass Mieterstrommodelle unattraktiv werden und nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Gerade um die Energiewende auch in die Städte zu bringen, ist es erforderlich, dass die Nutzung der Dachflächen in den Städten wirtschaftlich möglich ist.

Az.: 28.6.9-011/001 we Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

## Schule, Kultur, Sport

### 27 **Fernsehreportage „Das Märchen von der Inklusion“**

Die ARD strahlte am Abend des 21.01.2019 eine Reportage in der Reihe „Die Story im Ersten“ mit dem Titel „Das Märchen von der Inklusion - Eine Bilanz nach 10 Jahren“ aus. Im Rahmen der knapp dreiviertelstündigen Sendezeit wurde der Stand der Inklusion in Schule, Ausbildung und Beschäftigung untersucht. Der Beitrag kann bis zum 21.01.2020 über die ARD-Mediathek unter folgender Adresse abgerufen werden: <https://is.gd/iD2AAW>.

Az.: 42.0.2.1-003/002 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

### 28 **Entwurf der NRW-Landesregierung zu Belastungsausgleich G9**

Die Landesregierung hat am 15.01.2019 beschlossen, den Regierungsentwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der kommunalen Mehrkosten der Wiedereinführung der neunjährigen Gymnasialzeit („G9“) in den Landtag einzubringen. Das Kabinett plant die Auszahlung investiver Kosten in Höhe von 518 Millionen Euro in fünf Teilbeträgen bis zum Jahr 2026.

Hinzukommen soll eine anwachsende jährliche Zahlung in Höhe von letztlich 27,94 Millionen Euro zum Ausgleich der dauerhaft anfallenden Mehrkosten etwa für Schülerfahrkosten und Lernmittel. Aufgrund der landesverfassungsrechtlichen Vorgaben muss das Belastungsausgleichsgesetz bis zum Beginn des Schuljahres 2019/2020 in Kraft treten.

Die diesbezügliche Presseinformation 35/01/2019 der Landesregierung ist im Volltext unter folgender Adresse abrufbar: <https://is.gd/hYc58N>

Az.: 42.1.5-001/005 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

### 29 **8. Auflage der Nacht der Bibliotheken 2019**

Am 15.03.2019 wird der Verband der Bibliotheken des Landes NRW (vbnw) zum achten Mal die Nacht der Bibliotheken ausrichten. Die Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen bieten diese sehr erfolgreiche Veranstaltung im Zwei-Jahres-Rhythmus an, um allen Interessierten im Rahmen eines bunten Rahmenprogramms mit Künstlerinnen und Künstlern aus vielfältigen Genres ihre Begegnungskultur nahezubringen.

Das Projekt steht unter der Schirmherrschaft der „First Lady“ und gelernten Buchhändlerin Susanne Laschet und wird finanziell unter anderem durch das Landesministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW NRW) gefördert. Medienpartner ist der öffentlich-rechtliche Radiosender WDR 5. In diesem Jahr findet die Nacht der Bibliotheken gleichzeitig zum ersten Mal in Schleswig-Holstein statt.

Der vbnw hält auf einer Veranstaltungsseite im Internet weiterführende Informationen auch zu den Programmen der teilnehmenden Bibliotheken bereit: <http://www.nachtderbibliotheken.de>

Az.: 43.2.3-005/002 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

### 30 **Kommunalkongress „Schuldigitalisierung“ am 22.02.2019**

Der StGB NRW wird gemeinsam mit den beiden anderen kommunalen Spitzenverbänden zu einem Kommunalkongress mit dem Schwerpunktthema „Schuldigitalisierung“ im Rahmen der Bildungsmesse *didacta* am 22.02.2019 von 10 bis 13 Uhr in Köln einladen. Interessierte kommunale Praktiker werden höflich um Terminfreihaltung gebeten. Der Versand eines entsprechenden Einladungsschreibens erfolgt zeitnah.

Az.: 42.0.12-001/004 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

### 31 **Einsteigerpaket zum Tischtennis-Spielen**

Im Rahmen seiner Kampagne „ONE GAME. ONE WORLD.“ bietet der Deutsche Tischtennis-Bund mit der Unterstützung der Tischtennis-Firma JOOLA allen Ganztagschulen, Jugendherbergen, Bildungsstätten und Jugendzentren ein attraktives Tischpaket „ONE GAME. ONE WORLD.“ für 359 Euro inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten an (Der Wert des Tischpakets liegt bei etwa 700 Euro). Damit erhalten die oben genannten Einrichtungen die Möglichkeit, den Kindern und Jugendlichen den Spaß am Sport zu vermitteln. Das Angebot ist derzeit auf insgesamt 40 Stück limitiert.

Weitere Informationen und das Bestellformular sind im Internet unter <https://www.tischtennis.de/aktuelles/mein-sport/one-game-one-world.html> zu finden.

Az.: 44.0.7-006/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

### 32 **Fördermittel für kommunale Theater und Orchester**

Die Fördermittel im Kulturhaushalt des Landes für die kommunalen Theater und Orchester werden bis zum Jahr 2022 um insgesamt 30 Millionen Euro erhöht. Von den sechs Millionen Euro, die jährlich aufwachsen, fließen ab dem Jahr 2019 jeweils 3,5 Millionen Euro in eine Basisförderung und 2,5 Millionen Euro in eine zusätzliche Förderung für besondere Vorhaben und Profilbildung. Das Landesministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW NRW) hat am 30.05.2018 eine entsprechende [Presseinformation](#) herausgegeben.

Die Verteilung der Basisförderung richtet sich nach dem Anteil der Personalkosten der jeweiligen Einrichtung an den Gesamtpersonalkosten aller kommunalen Theater und Orchester. Unter den Mitgliedskommunen des StGB NRW profitiert die Stadt Moers von einem Anstieg der

Basisförderung um 26,8 Prozent auf dann 284.000,- Euro bis zum Jahr 2022.

Die Zusatzförderung wird im Wege eines Wettbewerbsverfahrens ab der Spielzeit 2019/2020 vergeben. Das NRW Kultursekretariat in Wuppertal übernimmt die Administration des Verfahrens und hat eine Ausschreibung „Neue Wege. Kommunale Theater & Orchester in NRW“ nebst Fördergrundsätzen veröffentlicht. Die Mittel sollen die Stärkung und Ausbildung besonderer Profile, von künstlerischer Qualität und künstlerischen, organisatorischen, strukturellen oder experimentellen Impulsen fördern. Förderungen können dabei sowohl für die Weiterentwicklung bereits bestehender Ansätze als auch für neue Konzepte gewährt werden. Die Maßnahmen können für mehrere Jahre gefördert werden, erfolgreiche Förderungen können teilweise verstetigt werden. Voraussetzung für die Förderung ist, dass der in der Fördervereinbarung für die Basisförderung festgelegte Zuschuss der Kommune nicht gekürzt wird. Es sollen vorrangig größere Projekte gefördert werden. Antragsberechtigt sind ausschließlich die kommunalen Theater und Orchester in NRW. Anträge müssen bis zum 07.01.2019 gestellt werden.

Weiterführende Informationen sind unter folgender Adresse abrufbar: <http://www.neuewege-foerderung.de/>

Az.: 43.4-002/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

### **33 Mittelabruf „Gute Schule 2020“ für 2017 bei 100 Prozent**

Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen haben das für das Jahr 2017 bereitgestellte Kontingent in Höhe von 500 Millionen Euro aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ vollständig abgerufen. Dies gab die NRW.BANK in einer Presseinformation vom 05.12.2018 bekannt. Die Mittel fließen in die Sanierung und Modernisierung der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen.

Das Spektrum der Einsatzmöglichkeiten ist breit und reicht von baulichen Maßnahmen bis hin zu Investitionen im Kontext der Digitalisierung. Die Landesministerin für Schule und Bildung, Yvonne Gebauer MdL, würdigte den vollständigen Mittelabruf in einer Presseinformation ebenfalls vom 05.12.2018 als „gute Nachricht für die Schulen in unserem Land“.

Die Pressemitteilung der NRW.BANK ist im Volltext unter folgender Adresse abrufbar: <https://is.gd/86C52L> . Die Pressemitteilung des MSB NRW ist im Volltext unter folgender Adresse abrufbar: <https://is.gd/Dogd42>

Az.: 42.4.5-002/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

### **34 Mehr Bundesförderung für Sport, Jugend und Kultur**

Im Anschluss an Mitteilung 442/2018 vom 10.08.2018 ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Bundeshaushalt 2019 erneut Mittel zur Förderung von Investitionen in kommu-

nale Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur bereitgestellt worden sind. Die ursprünglich vorgesehenen 100 Millionen Euro wurden um weitere 100 Millionen Euro aufgestockt.

Die Mittel stehen für die Förderung investiver Projekte mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung und mit sehr hoher Qualität im Hinblick auf ihre Wirkungen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und soziale Integration in der Kommune und die kommunale Entwicklungspolitik zur Verfügung.

Ursprünglich sollte die Bewerbungsfrist mit dem 31.08.2018 enden. Das Verfahren wurde nun nochmals bis zum 19.12.2018 einschließlich geöffnet. Interessierte Kommunen, die bereits eine Projektskizze eingereicht haben, brauchen sich nicht erneut zu bewerben. Weiterführende Informationen des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat zum Förderprogramm sind unter folgender Internetadresse abrufbar:

<https://www.sport-jugend-kultur.de/> .

Az.: 44.1.1-005/001

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

---

## **Datenverarbeitung und Internet**

---

### **35 Veranstaltung von MWIDE und VDI „Dialog schafft Innovation“**

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE) lädt gemeinsam mit dem Verein Deutscher Ingenieure (VDI) zur Veranstaltung „Dialog schafft Innovationen“ nach Düsseldorf ein. Bei der Tagung am 11. Februar 2019 soll der Fragestellung nachgegangen werden, wie sich Technik und Geschäftsmodelle für Smart Cities im Dialog mit Kommunen und Bürgern entwickeln lassen.

Angesichts tiefgreifender gesellschaftlicher Herausforderungen wie der Digitalisierung und der Energie- und Mobilitätswende stehen traditionelle Innovationsprozesse zunehmend auf dem Prüfstand. Das zeigt sich auch in der Entwicklung der Smart Cities: Um erfolgreiche und akzeptierte Lösungen und neue Geschäftsmodelle für Städte und Regionen zu entwickeln und umzusetzen, müssen diese noch stärker als früher vom Bürger aus gedacht und mit ihm entwickelt und schließlich umgesetzt werden.

Unternehmen und Politik können hier erfolgreich sein, wenn sie diese neuen Herausforderungen bereits in ihren Innovationsprozessen berücksichtigen. Nur wenn künftige Nutzer und gesellschaftliche sowie politische Stakeholder eingebunden werden und an der Lösungssuche mitwirken, wird es zu akzeptierten Innovationslösungen und funktionierenden Geschäftsmodellen kommen.

Weitere Informationen zum Programmablauf und zur Anmeldung sind unter folgendem Link abrufbar: <https://bit.ly/2VWfNSF> .

Az.: 17.0.4.5-005/001

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

## NRW-Landesregierung beschließt E-Government-Strategie

Die Landesregierung will den eigenen Digitalisierungsprozess beschleunigen, die digitalen Service-Angebote für die Bürgerinnen und Bürger deutlich ausbauen und den Beschäftigten attraktive und zukunftsorientierte Arbeitsplätze bieten. Dafür hat das Kabinett Ende 2018 auf Vorschlag von Wirtschafts- und Digitalminister Prof. Dr. Pinkwart Beschlüsse gefasst.

Entgegen bisheriger Planung will die Landesregierung die Landesverwaltung mit allen nachgeordneten Behörden bereits bis 2025 und nicht erst im Jahre 2031 vollständig digitalisieren. Hierzu wird bis 2025 mindestens ein mittlerer dreistelliger Millionenbetrag nötig sein.

Die E-Government-Strategie für Nordrhein-Westfalen benennt ein Bündel von Maßnahmen, damit die Digitalisierung an Tempo gewinnt. Modellbehörden gehen als digitale Vorbilder voran:

- Das Wirtschafts- und Digitalministerium strebt als digitales Modellministerium bis Ende 2021 die vollständige Digitalisierung aller Angebote und Arbeitsabläufe an. Schon Ende 2019 sollen alle internen Abläufe papierlos sein.
- Die Bezirksregierungen als digitale Modellmittelbehörden gehen arbeitsteilig vor: So kümmert sich z.B. die Bezirksregierung Köln um die Digitalisierung immissionsschutzrechtlicher Antragsverfahren und die Bezirksregierung Arnsberg um elektronische Förderträge.
- Das Förderprogramm für digitale Modellregionen ist bereits in der Umsetzung. Bisher wurden 50 Projektideen im Gesamtvolumen von 50 Millionen Euro vorgelegt, darunter 25 im Bereich E-Government. Diese betreffen z.B. digitale Bürger-Serviceportale, Open Data-Projekte und Bürgerbeteiligungen.

Darüber hinaus hat die Landesregierung angekündigt, dass E-Government-Gesetz NRW grundlegend zu überarbeiten. Das Gesetz soll den verpflichtenden Abschluss des Digitalisierungsprozesses in der Landesverwaltung bis 2025 festlegen und den Geltungsbereich ausweiten. Dazu werden Ausnahmen reduziert und der Kreis der beteiligten Behörden deutlich erweitert. Der Gesetzentwurf wird dem Kabinett im ersten Quartal 2019 vorgelegt.

Az.: 17.0.5.1-002/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

## 37 Umfrage „Zukunftsradar: Digitale Kommune 2019“

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat im Jahr 2018 gemeinsam mit dem VDI/VDE-iit erstmals den Zukunftsradar Digitale Kommune durchgeführt. In dieser Befragung der deutschen Kommunen wurde der Status Quo der Umsetzung digitaler Lösungen erhoben. Diese Umfrage ist auf überaus große Resonanz gestoßen. Sie hat dazu beigetra-

gen, politische Forderungen der Kommunen gegenüber Bund und Ländern noch besser als bisher formulieren zu können und eine aktuelle, auf eigenen Daten basierende Argumentationsgrundlage geliefert.

Nun geht der Zukunftsradar Digitale Kommune in die zweite Runde. Die deutschen Städte und Gemeinden sind bis zum 08. Februar 2019 zur Teilnahme am „Zukunftsradar: Digitale Kommune 2019“ aufgerufen. Die Ergebnisse der anonymisierten Befragung werden im April 2019 veröffentlicht.

Alle Kommunen sind zur Beteiligung an der Umfrage aufgerufen. Nur wenn sich möglichst viele Städte und Gemeinden beteiligen, können valide Ergebnisse - auch nach Bundesländern aufgeschlüsselt - ermittelt werden, anhand derer Maßnahmen und Unterstützungsnotwendigkeiten für eine effiziente digitale Transformation auf kommunaler Ebene entwickelt werden können.

Die Bearbeitung der Fragen nimmt maximal 15 Minuten in Anspruch, die Teilnahme ist anonym. Das Institut für Innovation und Technik (iit) der VDI/VDE Innovation + Technik GmbH und der Deutsche Städte- und Gemeindebund e.V. (DStGB) verpflichten sich gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz zur Wahrung der Vertraulichkeit im Umgang mit den gemachten Angaben. Die Informationen werden ausschließlich für die angegebenen Zwecke verwendet. Die erhobenen Daten werden nur in anonymisierter und aggregierter Form übermittelt.

Die Umfrage „Zukunftsradar: Digitale Kommune 2019“ ist im Internet über folgenden Link zu erreichen: [www.iit-berlin.de/umfrage/Zukunftsradar2019](http://www.iit-berlin.de/umfrage/Zukunftsradar2019).

Az.: 17.0.1.3-001/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

## 38 Bundesprogramm zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes

Das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat hat zum Umsetzungsprozess des Onlinezugangsgesetzes sowie der weitergehenden Arbeit an der Digitalisierung der insgesamt 575 Verwaltungsleistungen im Rahmen der sog. Digitalisierungslabore eine kurze Information zum aktuellen Sachstand für die Kommunen herausgegeben. Diese Zusammenfassung ist für Mitgliedskommunen im Intranet unter: <https://www.kommunen.nrw/mitgliederbereich/fachinfoservice/fachgebiete/datenverarbeitung-und-internet/kategorie/vernetzte-verwaltung.html> abrufbar.

Az.: 17.0.1.3-001/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

---

## Jugend, Soziales, Gesundheit

---

### 39 Pressemitteilung: Finanzdefizit in der Kinderbetreuung beseitigt

Familienminister Dr. Joachim Stamp und die drei kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen haben sich darüber verständigt, die Qualität der Kinderbetreu-

ung in Nordrhein-Westfalen zu verbessern. Eine Vereinbarung dazu wurde heute in Düsseldorf unterzeichnet.

„Es gab jahrelang ein strukturelles finanzielles Defizit in der Kinderbetreuung in Nordrhein-Westfalen. Viele Kindergartenträger mussten dadurch mit Finanzierungslücken kämpfen, die sich vor allem auf die Personalausstattung ausgewirkt haben. Mit zusätzlich 750 Millionen Euro wird nun die Grundlage geschaffen, um die Finanzierung der Kinderbetreuung für die Zukunft stabil zu machen. Damit werden alle Träger in die Lage versetzt, die Qualität in der Kinderbetreuung tatsächlich zu verbessern“, erklärte der Vorsitzende des Städtetages NRW, Oberbürgermeister Thomas Hunsteger-Petermann, sowie die Präsidenten des Landkreistages NRW, Landrat Thomas Hendele, und des Städte- und Gemeindebundes NRW, Bürgermeister Roland Schäfer.

Für das Kindergartenjahr 2020/2021 werden zusätzliche 750 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, davon die Hälfte, also 375 Millionen Euro, von den Kommunen. Damit erreicht das Gesamtvolumen der Finanzierung der Kinderbetreuung etwa 6,8 Milliarden Euro.

In den vergangenen Jahren hatten das Land NRW und die Kommunen die Kindergärten durch mehrere aufeinanderfolgende Rettungspakete über Wasser gehalten. Durch eine nun vorgesehene Dynamisierungsklausel werde sich künftig die Kindergartenfinanzierung entsprechend der allgemeinen Kostensteigerungen entwickeln, betonen die kommunalen Spitzenverbände. So werde sichergestellt, dass in den kommenden Jahren nicht erneut eine Finanzierungslücke auftritt.

„Die schwierigen Verhandlungen der vergangenen Monate haben beiden Seiten einiges abverlangt. Am Ende ist es jedoch gelungen, neben der deutlichen Erhöhung der laufenden Finanzierung auch eine Garantie des Ministers für ausreichende Investitionsmittel des Landes zu erhalten. Denn diese brauchen wir in den Kommunen, um die in Zukunft dringend benötigten weiteren 100.000 Kindergartenplätze zu errichten“, so Hunsteger-Petermann, Hendele und Schäfer. Für das Haushaltsjahr 2019 stehen Investitionsmittel des Landes von 124 Millionen Euro zur Verfügung. In der mittelfristigen Finanzplanung wird das Land 115 Millionen Euro jährlich bereitstellen. Zu diesem Betrag sollen Haushaltsreste hinzukommen.

Als Erfolg werten die kommunalen Spitzenverbände auch, dass der sogenannte Trägeranteil kommunaler Kindergärten deutlich gesenkt werden soll. Dadurch wird dieser Anteil der Finanzierung dem der anderen Träger angenähert. „Für uns wird es hierdurch wesentlich leichter, den weiteren Ausbau von Kindertagesstätten effektiver zu steuern“, so die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände.

Als Reaktion auf den Betreuungsbedarf von Eltern am frühen Morgen, Abend oder am Wochenende haben sich der Minister und die kommunalen Spitzenverbände darauf verständigt, 100 Millionen Euro für erweiterte Öffnungszeiten und die sogenannte Randzeitenbetreuung

bereitzustellen. Hiervon trägt die kommunale Seite 20 Millionen Euro jährlich.

Auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Ministerium und den kommunalen Spitzenverbänden wird das Familienministerium in den nächsten Wochen einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) erarbeiten.

Die kommunalen Spitzenverbände erwarten nun, dass die zwischen ihnen und dem Familienminister vereinbarten Eckpunkte auch von den im Landtag vertretenen Fraktionen berücksichtigt werden und sich im neuen Kinderbildungsgesetz wiederfinden. Die Verbände gehen davon aus, dass die Novelle in diesem Jahr vom Landtag verabschiedet wird, um dann ab dem 1. August 2020 in Kraft zu treten.

Az.: 35.0.8.1-001/005

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

#### 40

### Reichweite der Arztpraxen in Nordrhein-Westfalen 2016

Jede der 18.865 Arztpraxen in Nordrhein-Westfalen war 2016 rein rechnerisch für 939 Menschen zuständig. Im ländlichen Raum betreuen die Arztpraxen laut einer Studie des Statistischen Landesamtes im Schnitt mehr als dreimal so viele Einwohner wie in städtischen Gebieten.

Neben Daten zur Verteilung der Arztpraxen stellte Hans-Josef Fischer, Präsident des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen, am 18.12.2018 in einer Pressekonferenz in Düsseldorf weitere statistische Ergebnisse zur Gesundheit und Gesundheitsversorgung in NRW vor.

Fischer führte aus, dass 13,8 Prozent der NRW-Bevölkerung 2017 angaben, krank gewesen zu sein und die Gesundheitsausgaben in NRW im Jahr 2016 bei 4.344 Euro pro Kopf lagen. Außerdem hat jedes NRW-Krankenhaus 2017 rein rechnerisch 13.400 Patienten behandelt und bei 14,5 Prozent der Patienten in NRW-Krankenhäusern wurden 2017 Krankheiten des Kreislaufsystems diagnostiziert.

Die Verteilung der Arztpraxen in NRW ist auch Thema des Statistik kompakt „Raum neu gefasst: Wie verteilen sich Arztpraxen in Nordrhein-Westfalen?“. Es steht unter der Adresse <http://url.nrw/statistikkompakt> [1] zum Download bereit. (Quelle: IT.NRW vom 18.12.2018)

Az.: 38.0.2-001/001

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

#### 41

### 9 Prozent höhere Ausgaben für Kinder- und Jugendhilfe 2017 in NRW

Im Jahr 2017 wurden in Nordrhein-Westfalen 10,3 Milliarden Euro für Leistungen und Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ausgegeben. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als Statistisches Landesamt mitteilt, waren das 850 Millionen Euro bzw. 9,0

Prozent mehr als ein Jahr zuvor. Nach Abzug von Einnahmen (Gebühren, Teilnahmebeiträge u. Ä.) in Höhe von 658 Millionen Euro beliefen sich die Nettoausgaben auf 9,7 Milliarden Euro. Die bereitgestellten Mittel flossen in Einrichtungen der Jugendhilfe sowie der Einzel- und Gruppenhilfen (inklusive Personalkosten für die Jugendhilfeverwaltung).

Von den Gesamtausgaben in Höhe von 10,3 Milliarden Euro entfielen 6,1 Milliarden Euro auf die Einrichtungen der Jugendhilfe; das waren 11,9 Prozent mehr als im Jahr 2016. Weitere 4,3 Milliarden Euro flossen in die Einzel- und Gruppenhilfe (+5,0 Prozent).

Der überwiegende Teil (54,3 Prozent) der Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen wurde für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder aufgewendet. Die Ausgaben lagen hier bei 5,6 Milliarden Euro (+13,1 Prozent); ein Jahr zuvor hatte dieser Betrag noch bei 5,0 Milliarden Euro gelegen.

Den Schwerpunkt im Bereich der Einzel- und Gruppenhilfen bildeten die Hilfen zur Erziehung, die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, die Hilfen für junge Volljährige sowie die vorläufigen Schutzmaßnahmen. 2017 beliefen sich die Ausgaben in diesem Leistungsbereich auf 3,0 Milliarden Euro; das waren 98 Millionen Euro (+3,3 Prozent) mehr als im Jahr 2016. (IT.NRW)

Az.: 35.0.1-008/001

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

## Wirtschaft und Verkehr

### 42 Auswirkungen von Carsharing auf das Mobilitätsverhalten

Der Bundesverband CarSharing e.V. hat eine Studie vorgestellt, die den Effekt von Carsharing auf das Mobilitätsverhalten untersucht. Vordergründiges Ergebnis der Studie ist, dass stationsbasiertes Carsharing (Auto steht wohnortnah auf festem Stellplatz) langfristig das eigene Auto ersetzen kann. Free-floating Carsharing (Auto steht auf beliebigem Parkplatz und wird mit Smartphone geortet) hat hingegen kaum eine Wirkung auf den Autobesitz. Eine Kombination beider Varianten (dasselbe Unternehmen bietet beide Varianten) wirkt sich ähnlich positiv aus wie stationsbasiertes Carsharing.

Untersuchungsbereich der Studie sind innerstädtische Wohngebiete mit optimalem Carsharing-Angebot und gleichzeitig optimaler Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr. Die Studie hat ergeben, dass über 80 % der Bewohner innerstädtischer Wohnviertel, die stationsbasiertes Carsharing nutzen, kein eigenes Auto mehr besitzen. Unter 1.000 Nutzern von stationsbasiertem Carsharing besitzen nur noch 108 ein Auto. Dieser Wert liegt unter der vom Umweltbundesamt formulierten Zielmarke für einen klima- und umweltgerechten Stadtverkehr der Zukunft von 150 Autos pro 1.000 Personen.

Anders verhält es sich bei den Nutzern von free-floating Carsharing. Nur 32 % dieser Nutzer in innerstädtischen Wohnquartieren besitzen kein eigenes Auto. Auf 1.000 Nutzer kommen 485 private Pkw. Die Kombination beider Varianten erreicht ähnliche Werte wie das stationsbasierte Carsharing.

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Auswirkungen der Varianten ist die Einstellung der Nutzer relevant. 63 % der Nutzer von stationsbasiertem Carsharing gaben bei der Befragung an, dass Carsharing ein privates Auto ersetzen könne, 15 % teilen diese Meinung nicht. Bei den Nutzern des free-floating Modells sind nur 33 % der Ansicht, dass Carsharing ein eigenes Auto ersetzen könne, 43 % sind nicht dieser Meinung.

Hierbei spielt offenbar die persönliche Einstellung gegenüber Autofahren eine Rolle. Während 77 % der free-floating Nutzer Autofahren Spaß macht, ist dies nur bei 39 % der Nutzer des stationsbasierten Carsharings der Fall. Die Einstellung gegenüber dem Ausbau von Carsharing ist nicht nur unter Nutzern des Konzepts positiv. Auch 50 % der befragten Nicht-Nutzer befürworten den Ausbau des Carsharing-Angebots.

Weitere Informationen zu der Studie sind im Internet unter [www.carsharing.de](http://www.carsharing.de) abrufbar.

Az.: 33.0-003/002

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

### 43 Bundesverkehrsministerium-Studie zu Mobilität in Deutschland

Das Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur (BMVI) hat im Dezember 2018 den vollständigen Ergebnisbericht zu der Studie „Mobilität in Deutschland 2017“ vorgestellt. Die Untersuchung dient dazu, die Alltagsmobilität in Deutschland offenzulegen und anhand der Erkenntnisse die Mobilitätsnetze weiterzuentwickeln.

Die Studie wurde bereits zum dritten Mal nach 2002 und 2008 durchgeführt. Dafür befragen das Institut infas, das Institut für Verkehrsforschung des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt und die IVT Research GmbH im Auftrag des Bundesverkehrsministeriums mehr als 155.000 Haushalte zu ihrem alltäglichen Verkehrsverhalten.

Das Verkehrsaufkommen und die Verkehrsleistung in Deutschland zeigen im Vergleich mit den vorherigen Studien nur geringe Veränderungen. Während das Verkehrsaufkommen mit 257 Millionen Wegen pro Tag leicht unter dem Wert aus 2008 liegt, ist die Verkehrsleistung leicht angestiegen auf 3,2 Milliarden Personenkilometer täglich.

Im Durchschnitt werden pro Tag eine Stunde und 20 Minuten für das Zurücklegen von Wegen aufgewendet. Der Zeitaufwand ist abhängig vom Raum: Menschen in Metropolen sind im Durchschnitt eine Viertelstunde pro Tag länger unterwegs als Menschen im ländlichen Raum.

Zentraler Bestandteil der Studie ist der Modal Split, der die prozentualen Anteile der Verkehrsmittel am Verkehrsaufkommen oder an der Verkehrsleistung angibt. In beiden Messungen dominiert nach wie vor das Auto. Allerdings verzeichnen das Fahrrad und der öffentliche Verkehr bezüglich der Verkehrsleistung einen größeren Zuwachs als das Auto. Insbesondere die Verkehrsleistung des Fahrrads ist gestiegen. Das bedeutet, dass Menschen nicht nur häufiger, sondern vor allem längere Strecken mit dem Fahrrad zurücklegen. Der öffentliche Verkehr konnte hingegen im Verkehrsaufkommen im Vergleich zu 2008 um ein Viertel zulegen.

Neben dem Modal Split wurde auch das subjektive Empfinden der Verkehrsteilnehmer untersucht. Hier schneidet der öffentliche Nahverkehr deutlich schlechter ab als die anderen Verkehrsmodi. Das Auto ist weiterhin das beliebteste Verkehrsmittel.

Insbesondere in weniger städtisch geprägten Gebieten wird die Vielzahl der Wege mit dem Auto bestritten. In Metropolen hingegen werden weniger als die Hälfte der Strecken mit dem Auto zurückgelegt. Hier sind bereits 42 % der Haushalte autofrei. Hinzu kommt, dass die mehr als zwei Drittel der mit dem Auto zurückgelegten Strecken kürzer als zehn Kilometer sind. Dementsprechend bietet sich Potenzial für den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs und der E-Mobilität.

Die vollständigen Ergebnisse der Studie sind auf der Internetseite des BMVI abrufbar unter [https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/G/mid-ergebnisbericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/G/mid-ergebnisbericht.pdf?__blob=publicationFile).

Az.: 33.0-003/002 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

#### **44 Förderprogramm „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge“**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat den dritten Aufruf für das Förderprogramm „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ veröffentlicht. Mit den Fördermitteln des Bundes soll der flächendeckende und bedarfsorientierte Ausbau der öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur unterstützt werden, damit Nutzer/innen ihr E-Fahrzeug überall in Deutschland nachladen können.

Das Förderprogramm dient vorrangig der Errichtung einer flächendeckenden Schnellladeinfrastruktur. Doch auch die Normalladeinfrastruktur wird bedacht, um Bürger/innen in ihrem jeweiligen Park- und Fahrverhalten (z.B. Nachladen bei Warenhaus-, Restaurant-, Kinobesuchen etc.) entgegenzukommen.

Als Ziel für das Normal- und Schnellladenetz nennt das BMVI bundesweit 15.000 Ladestationen. Dafür stellt das Ministerium Fördermittel in Höhe von 300 Millionen Euro bis 2020 zur Verfügung. Voraussetzung für eine Teilnahme an dem Programm ist die öffentliche Zugänglichkeit der Ladesäulen und dass Strom aus erneuerbaren Energien bereitgestellt wird. Die Nachfrage nach dem Förderprogramm ist groß. Bei den beiden vorigen Aufrufen wurden fast 3.000 Anträge gestellt und Zuschüsse für Lade-

punkte in einem Umfang von mehr als 76 Millionen Euro gewährt.

Für den aktuellen Aufruf können bis 21.02.2019 Anträge zur Förderung eines E-Ladepunktes an das Bundesamt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV) gestellt werden. 70 Millionen Euro stehen für die Förderrunde bereit. Damit soll die Errichtung von bis zu 10.000 Normal- und 3.000 Schnellladepunkten unterstützt werden.

Konkret wird der Aufbau eines Normalladepunktes bis zu einer Ladeleistung von 22kW zu maximal 40 % und 2.500 Euro gefördert. Für Schnellladepunkte ab 50 kW und bis 100 kW in Bereichen mit hoher Nachfrage werden bis zu 50 % der Gesamtkosten übernommen. Die Höchstförder-summe beträgt 12.000 Euro. Ladestationen in weniger nachfragestarken Gebieten werden mit maximal 9.000 Euro und zu 30 % gefördert. Schnellladepunkte über 100 kW in Bereichen mit hoher Nachfrage werden zu 50 % und bis zu einer Höhe von 30.000 Euro gefördert.

Auch hier fällt die Förderung für weniger nachgefragte Bereiche geringer aus - es werden höchstens 23.000 Euro und 30 % der Gesamtkosten aus der Förderung getragen. Neben dem Bau der Ladepunkte kann der Netzanschluss gefördert werden. Dafür sind Beträge von bis zu 5.000 Euro für den Anschluss an das Niederspannungsnetz vorgesehen und maximal 50.000 für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz. Um den Ausbau nach den Kriterien der Flächendeckung und Nachfrageorientierung zu überwachen, hat das BMVI ein webbasiertes Tool entwickelt, das die Standorte der Ladepunkte verzeichnet.

Weitere Informationen sind im Internet unter dem folgenden Link abrufbar:

<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/foerderrichtlinie-ladeinfrastruktur-elektrofahrzeuge.html>

Az.: 33.1.5.2-001/003 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

#### **45 Seminar zu Fachkräftemarketing für Wirtschaftsförderungen**

Fachkräftemarketing in Zeiten der Vollbeschäftigung wird für die kommunale Wirtschaftsförderung zu einer intensiveren Herausforderung. Insbesondere in ländlichen Regionen macht sich der Mangel an Fachkräften und Auszubildenden zunehmend bemerkbar. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund und ExperConsult haben hierzu ein Best-Practice-Seminar für Kommunen und Wirtschaftsförderungen entwickelt. Es steht unter dem Motto „Von Erfolgreichen profitieren“. Es findet am 14.03.2019 im IntercityHotel Hauptbahnhof Berlin statt. Weitere Informationen sind im Internet unter folgendem Link abrufbar: <https://www.experconsult.de/de/fuer-kommunen/akademie/veranstaltungen/e-2.htm>

Az.: 30.0.4-001/001 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

#### **46 Neue Version des Breitbandatlas NRW jetzt online**

Der Breitbandatlas NRW wurde aktualisiert und zeigt ab sofort die Versorgungslage in NRW mit Stand Mitte 2018

basierend auf den Daten einer Erhebung des BMVI. Mit Stand zum 30. April 2018 sind 88,3 % der Haushalte in Nordrhein-Westfalen mit einer Bandbreite von mindestens 50 Mbit/s versorgt. Somit liegt NRW bei dieser Bandbreite weiterhin auf Platz 1 im Vergleich zu den anderen Flächenländern im Bundesgebiet.

Zudem liegt die durchschnittliche Versorgung mit 50 Mbit/s in Nordrhein Westfalen in keinem Kreis unter 65%. Weitere Informationen können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.gigabit.nrw.de/infocenter/breitbandatlas-nrw.html>.

Az.: 31.5-003/003

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

## Bauen und Vergabe

47

### Leitfäden zu Beschaffung von LED-Beleuchtung

Der Einsatz energiesparender LED-Beleuchtungsmittel ist aus ökologischer und ökonomischer Sicht von besonderer Bedeutung. Zwei Leitfäden die Kompetenzstelle für Nachhaltige Beschaffung unterstützen die öffentliche Hand bei der Planung und Beschaffung.

Im Rahmen des EU-Projektes „Premium Light Pro“ wurden zwei umfassende Leitfäden zum Thema Planung und Beschaffung von LED-Straßenbeleuchtung und LED-Innenbeleuchtung erstellt. Die Leitfäden beinhalten sowohl detaillierte Informationen zu technischen wie auch vergaberechtlichen Anforderungen. Formulierungsvorschläge für Kriterien können bei entsprechender Eignung von Beschaffungsstellen direkt übernommen werden. Die Leitfäden umfassen u.a. auch die Themen Lebenszykluskosten, Energieeffizienz, Lebensdauer, Lichtverschmutzung und Recycling- und Reparaturfähigkeit und bieten damit auch eine Unterstützung im Bereich der nachhaltigen Beschaffung.

Die Leitfäden können auf der Internetseite des Portals für nachhaltige Beschaffung öffentlicher Auftraggeber heruntergeladen werden unter [http://www.nachhaltige-beschaffung.info/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2018/1810%2025\\_LED\\_Innen\\_Aussenbeleuchtung\\_LF.html?nn=3631298](http://www.nachhaltige-beschaffung.info/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2018/1810%2025_LED_Innen_Aussenbeleuchtung_LF.html?nn=3631298).

Az.: 21.1.4.1-006/001 gr

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

### 48 Neue Bewerbungsrunde für Flächenpool NRW

Das MHKBG hat das fünfte Bewerbungsverfahren der Initiative Flächenpool NRW gestartet. Mit der Initiative Flächenpool NRW können Städte und Gemeinden in NRW ihre brachliegenden oder ungenutzten Flächen wiederbeleben und damit neues Bauland für Wohnen oder Gewerbe schaffen.

Gemeinsam mit den Landestöchtern NRW.URBAN und der BahnflächenEntwicklungsGesellschaft NRW bietet die Lan-

desregierung den Städten und Gemeinden in NRW das Angebot, die bisherigen Aktivierungshemmnisse zu überwinden. Dies betrifft etwa die Hilfe bei Planungsverfahren und Abstimmung unter unterschiedlichen Eigentümern.

Das Landesprogramm umfasst bereits 222 Standorte in 60 Städten und Gemeinden in NRW. Dort werden bereits mit den Kommunen konkrete Standortperspektiven entwickelt und die Aktivierung von ungenutzten Flächen begleitet.

Interessierte Städte und Gemeinden können sich bis zum 29. März 2019 bewerben. Der Flächenpool NRW bietet eine Vorqualifizierungs-Möglichkeit an: Fragen zum Instrument oder zu den Standorten können mit den Projektverantwortlichen im Vorfeld einer Bewerbung persönlich besprochen werden. Dazu sollen bis März 2019 Termine mit den Mitarbeitern des Flächenpools NRW vereinbart werden.

Weitere Informationen zu den Ansprechpartnern und zur Bewerbung finden sich auf der Internetseite des Flächenpools NRW unter <http://nrw-flaechenpool.de>.

Az.: 20.1.4.7-009/001 gr

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

### 49 Baulanddialog 2019 am 8. Februar 2019 in der NRW.Bank

In weiten Teilen des Landes Nordrhein-Westfalen ist Baulandmobilisierung das Gebot der Stunde, ganz besonders für den Wohnungsbau. Gleichzeitig ist die Fläche ein knappes Gut, mit dem sparsam umzugehen ist. Wie begegnet das Land Nordrhein-Westfalen den aktuellen Herausforderungen? Welche Unterstützungsangebote können Städte und Gemeinden abrufen, um neues Bauland für Wohnen und Gewerbe zu schaffen? Und wie lässt sich dabei der Freiraum schonen?

Diese Fragen beantworten Fachleute des MHKBG, der NRW.Bank, von NRW.URBAN, der BEG NRW, des AAV und des Forums Baulandmanagement NRW im Rahmen des Baulanddialogs 2019 am 8. Februar 2019 in der NRW.BANK, Kavalleriestraße 22, 40213 Düsseldorf. Das Programm kann von ff. Internetadresse herunter geladen werden: <https://www.nrw-urban.de/beitrag/bauland-in-sicht-programm-und-anmeldung-zum-bauland-dialog-nrw/>. Unter dieser Internetadresse ist auch die Anmeldung möglich.

Der Baulanddialog NRW 2019 richtet sich an alle, die Stadtentwicklung in den nordrhein-westfälischen Kommunen mitgestalten und verantworten. Veranstalter sind das MHKBG NRW, die NRW.BANK, NRW.URBAN, die BEG NRW, der AAV, Forum Baulandmanagement NRW in Zusammenarbeit mit dem MULNV NRW.

Az.: 20.1.4.7-001/005 gr

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

### 50 Deutscher Preis für Denkmalschutz 2019

Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz hat auch für das Jahr 2019 den „Deutschen Preis für Denkmalschutz“ ausgeschrieben. Der „Deutsche Preis für

Denkmalschutz“ wird jährlich vergeben und ist die höchste Auszeichnung auf diesem Gebiet in der Bundesrepublik.

Der Preis wurde gestiftet, um Persönlichkeiten und Personengruppen auszuzeichnen, die sich in beispielhafter Weise für die Erhaltung des baulichen und archäologischen Erbes eingesetzt haben. Er gilt ferner auch für Vertreter von Presse, Funk und Fernsehen, die in herausragenden Beiträgen auf die Probleme des Denkmalschutzes aufmerksam gemacht haben.

Vorschläge für eine Auszeichnung mit dem Preis müssen jeweils bis zum 15. März 2019 beim Deutschen Städte- und Gemeindebund in elektronischer Form per Mail oder per Post, eingereicht sein. Es ist unbedingt zu vermerken, ob die eingereichten Unterlagen zurückgesandt werden sollen.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund ist als Mitglied des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz vorschlagsberechtigt und hat seine Mitgliedsverbände um Vorschläge gebeten. Vorschläge können somit in der angegebenen Frist über die Geschäftsstelle des StGB NRW dem DStGB zugeleitet werden.

Die Ausschreibung und weitere Einzelheiten hierzu können auf folgender Homepage abgerufen werden: [www.dnk.de](http://www.dnk.de).

Az.: 19.2.6-002/001 we Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

## **51 Bundesverwaltungsgericht zu baulicher Nutzung und Nachbarschutz**

Das BVerwG hat mit Urteil vom 09. August 2018 (Az.: 4 C 7.17) zur Frage der nachbarschützenden Wirkungen von Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung entschieden und folgendes festgestellt: Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung eines Bebauungsplans können auch dann Nachbarschutz vermitteln, wenn der Plangeber die Rechtsfolge einer nachbarschützenden Wirkung der Festsetzung zum Zeitpunkt der Planaufstellung nicht in seinen Willen aufgenommen hat.

Ein an das Baugrundstück angrenzender Nachbar hatte Klage gegen einen Bauvorbescheid erhoben, der die Errichtung eines Wohnhauses (mit Gewerbeanteil) und einer Tiefgarage zum Inhalt hatte. Das Grundstück des Klägers und des Bauherrn lagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans aus dem Jahr 1959, der u. a. zum Maß der baulichen Nutzung eine Baumasse von 1,0 cbm je Baugrundstück und eine zulässige Anzahl von zwei Vollgeschossen festsetzte.

Das im Bauvorbescheid genehmigte Bauvorhaben sah jedoch die Errichtung von sechs Vollgeschossen bei einer Baumasse von 4,30 cbm vor, weshalb die Bauaufsichtsbehörde eine Befreiung von den diesbezüglichen Festsetzungen in Aussicht gestellt hatte. Das VG Berlin gab der Klage (Aufhebung Bauvorbescheid) statt. Auch das OVG Berlin-Brandenburg hat die Berufung des Bauherrn zurückgewiesen, jedoch aufgrund der Besonderheiten des Falls die Revision zum BVerwG zugelassen.

Das BVerwG hat zunächst unter Verweis auf die bisherige Rechtsprechung betont, dass jede fehlerhafte Befreiung von einer nachbarschützenden Festsetzung eines Bebauungsplans unmittelbar nachbarliche Abwehransprüche begründe. Bei einem derartigen Verstoß komme es daher auch nicht darauf an, ob der Nachbar hiervon konkret beeinträchtigt sei. Ob insbesondere eine Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung auch darauf gerichtet sei, dem Schutz des Nachbarn zu dienen, hänge weiter vom Willen des Plangebers ab.

Dabei könnten Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung auch dann drittschützende Wirkung entfalten, wenn der Bebauungsplan aus einer Zeit stamme, in der man ganz allgemein an einen nachbarlichen Drittschutz noch nicht gedacht habe. Der Umstand, dass der Plangeber die Rechtsfolge einer nachbarschützenden Wirkung der Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung zum Zeitpunkt der Planaufstellung folglich nicht in seinen Willen aufgenommen habe, verbiete es somit nicht, die Festsetzungen nachträglich als nachbarschützend zu qualifizieren.

### *Praxishinweis*

Die Entscheidung erbringt eine Klarstellung: Während Festsetzungen zur zulässigen Nutzungsart stets Nachbarschutz vermitteln, ist dies bei den übrigen Festsetzungen des Planungsrechts (Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, gesicherte Erschließung) grundsätzlich nur dann der Fall, wenn die Auslegung des Bebauungsplans einen entsprechenden Willen des Plangebers aufzeigt. Das Bundesverwaltungsgericht hat jetzt festgestellt, dass ein Nachbarschutz auch bestehen kann, wenn der Plangeber zur Zeit der Planaufstellung den Nachbarschutz nicht in seinen Willen aufgenommen hat.

Az.: 20.1.1.4-014/001 gr Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

## **52 Abschluss des Planspiels „Innenentwicklungsmaßnahme“**

Das Bundesbauministerium (BMI) hat den Abschlussbericht des Planspiels zur Einführung einer „Innenentwicklungsmaßnahme“ (IEM) in das Baugesetzbuch veröffentlicht. Wie dem Abschlussbericht entnommen werden kann, wird die IEM von den Planspielkommunen im Grundsatz als hilfreich und zielführend für die Aktivierung und Bebauung von solchen Innenentwicklungspotentialen eingeschätzt, deren Aktivierung bislang an der fehlenden Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer scheiterte.

Die Bündelung einer Vielzahl von Aktivierungsgrundstücken zu einer gebietsbezogenen Maßnahme wird als ein Vorteil gegenüber dem Baugebot nach § 176 BauGB als grundstücksbezogenem Ansatz gesehen. Als Hemmnisse für die kommunale Anwendung könnten sich kommunalpolitische Vorbehalte sowie der im Rahmen des Planspiels nicht abschließend ermittelte personelle, zeitliche und finanzielle Aufwand für die Vorbereitung und Durchführung einer IEM erweisen.

Hinzu kommen Risiken durch Rechtsmittelverfahren bei der Durchsetzung der Baugebote, die erfahrungsgemäß weitere Ressourcen beanspruchen. Ob und inwieweit tatsächlich eine Änderung des BauGB erfolgt, bleibt abzuwarten. Der Koalitionsvertrag 2018 hat - einschränkend - formuliert, dass weitere Verschärfungen der Eingriffsmöglichkeiten der Kommunen in Eigentumsrechte durch Gestaltung auf Bundesebene nicht verfolgt werden sollen.

Der Abschlussbericht steht StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des Internetangebots des Städte- und Gemeindebundes unter Fachinformationen > Fachgebiete > Bauen und Vergabe > Städtebau zum Download zur Verfügung. Der Abschlussbericht wird in Kürze auch über die Internetseite des BBSR abrufbar sein:  
[https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Home/bbsr\\_node.html](https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Home/bbsr_node.html).

Az.: 20.2.6-005/003

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

### **53 Grundstücksmarktbericht für NRW 2018**

Die Preise für Grundstücke und Immobilien in Nordrhein-Westfalen sind im vergangenen Jahr erneut gestiegen. Das geht aus dem Grundstücksmarktbericht 2018 hervor. Der Grundstücksmarktbericht wird jährlich vom Oberen Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Land Nordrhein-Westfalen erstellt.

Der Bericht informiert umfassend und aktuell über Umsätze und Preise auf allen Grundstücksteilmärkten in NRW. Bei unbebauten Grundstücken, Ein- und Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen kam es zu Preisanstiegen von vier bis zehn Prozent.

Beim Quadratmeterpreis für unbebautes Bauland sind die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf Spitzenreiter. In sogenannten „mittleren Wohnlagen“, beispielsweise mit einer verdichteten Bebauung, wenigen Grün- und Freiflächen, durchschnittlichen Einkaufsmöglichkeiten und guten Verkehrsanbindungen liegt der Preis für Bauland in der Landeshauptstadt Düsseldorf bei 740 Euro pro Quadratmeter.

Dagegen kann in ländlichen Gegenden, wie etwa der Eifel oder in Ostwestfalen, der Quadratmeter erschlossenes Bauland in mittleren Wohnlagen noch für einen Preis unter 50 Euro erworben werden. Eine „gute Wohnlage“ erfordert ausreichend Frei- und Grünflächen, ein gepflegtes Straßenbild, sehr guten Verkehrsanbindung und Einkaufsmöglichkeiten sowie eine ruhige Wohnlage und ein gutes Image. Für diese Wohnlage zahlt man in Köln 1550 Euro/Quadratmeter, gefolgt von Düsseldorf mit 1.250 Euro/Quadratmeter, Münster mit 720 Euro/Quadratmeter und Aachen mit 610 Euro/Quadratmeter.

Beim Erwerb von Immobilien sind ebenfalls Köln und Düsseldorf am teuersten. Für erstbezugsfertige Reihendhäuser oder Doppelhaushälften werden in der Region Düsseldorf durchschnittlich 453.000 Euro (2016: 470.000 Euro) und in der Region Köln durchschnittlich 443.000 Euro (2016: 400.000 Euro) gezahlt. Setzt man den Kaufpreis in Relation zur Größe der Häuser, ist die Domstadt

am teuersten. Ein Quadratmeter kostet in mittleren Lagen im Schnitt 4.240 Euro.

Während die Preise für Grundstücke und Immobilien im vergangenen Jahr durchgehend teurer wurden, wurde im Vergleich zum Vorjahr insgesamt weniger gekauft. Bei Wohnungskäufen gab es einen Rückgang um drei Prozent. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern wurden im Ruhrgebiet ebenfalls weniger gekauft. Im restlichen Gebiet blieb das Kaufverhalten von Ein- und Zweifamilienhäusern unverändert. Einzig bei den Grundstückskäufen gab es einen durchgängigen Anstieg in ganz Nordrhein-Westfalen.

Neben den Informationen zu Kaufverhalten und -preisen für die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte erhält der Bericht Übersichten über Liegenschaftszinssätze, Markt-anpassungsfaktoren und Bodenpreisindexreihen. Der Grundstücksmarktbericht NRW 2018 kann im Internet unter der Adresse [www.boris.nrw.de](http://www.boris.nrw.de) kostenlos heruntergeladen werden. Über die Geschäftsstelle des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Land Nordrhein-Westfalen bei der Bezirksregierung Düsseldorf ist dies auch in gedruckter Form erhältlich.

Az.: 22.4-003/003 gr

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

### **54 Neue Vorschriften zur Umsetzung der Bauordnung**

Die neue Landesbauordnung (BauO NRW 2018) ist seit dem 01.01.2019 in Kraft. Daher müssen zahlreiche untergesetzlichen Normen, insbesondere Verordnungen und Erlasse, an das neue Regelwerk angepasst werden. Zum Teil sind diese Änderungen nur redaktioneller Natur, mitunter enthalten diese jedoch völlig neue Vorgaben.

Zuletzt sind eine Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW), Änderungen an der „Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über bautechnische Prüfungen“ (VV BauPrüfVO) und eine neue Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) im Gesetz- und Verordnungs- bzw. im Ministerialblatt des Landes NRW bekannt gemacht worden und in Kraft getreten (Fundstellen siehe in der nachfolgenden Übersicht).

Die AVwGebO NRW betrifft die Gebühren für die Verfahrenshandlungen der Bauaufsichtsbehörden, welche teilweise angepasst, teilweise neu geschaffen wurden. Die geänderte VV BauPrüfVO enthält die geänderten Vordrucke für Bauantragsformulare etc. Mit der neuen VV TB NRW geht unter anderem auch die Einführung der DIN 18040-1 und DIN 18040-2 einher.

Hieraus ergeben sich die konkreten Anforderungen für barrierefreie Wohnungen der Gebäudeklassen 3 bis 5 (§ 49 Abs. 1 BauO NRW 2018) und öffentlich zugängliche bauliche Anlagen (§ 49 Abs. 2 BauO NRW 2018). Die Einführung der DIN erfolgt jedoch nicht vollständig, sondern nur in dem aus der VV ersichtlichen Umfang. Nach wie vor warten einige untergesetzliche Normen auf ihren erstmaligen Erlass bzw. ihre Anpassung. Zur besseren Übersichtlichkeit erfolgt hier eine allgemeine Übersicht über die wichtigsten Vorschriften und deren Stand zum

15.01.2019. Bereits veröffentlichte Normen können in den entsprechenden Ausgaben der Verkündungsblätter unter [recht.nrw.de](http://recht.nrw.de) eingesehen werden.

Im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Nr. 25 vom 30.10.2018 und Nr. 30 vom 17.12.2018 sind erschienen:

- Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung (EnEV-UVO) - GV. NRW. 2018 S. 581
- Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO NRW) - GV. NRW. 2018 670
- Feuerungsverordnung (FeuVO NRW) - GV. NRW. 2018 S. 675
- Verordnung zur Änderung der Camping- und Wochenendplatzverordnung - GV. NRW. 2018 S. 680

Im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Nr. 31 vom 19.12.2018 und Nr. 32 vom 28.12.2018 sind erschienen:

- Zweite Verordnung zur Änderung der Prüfverordnung (PrüfVO NRW) - GV. NRW. 2018 S. 707
- 38. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) - GV. NRW. 2018 S. 730

Im Ministerialblatt (MBL. NRW.) Nr. 30 vom 12.12.2018 ist erschienen:

- Zweite Änderung des Runderlasses „Fliegende Bauten“ (FIBau NRW) - MBL. NRW. 2018 S. 666

Im Ministerialblatt (MBL. NRW.) Nr. 32 vom 28.12.2018 sind erschienen:

- Änderung des Runderlasses „Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über bautechnische Prüfungen“ (VV BauPrüfVO) vom 05.12.2018 - MBL. NRW. 2018 S. 745
- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) vom 07.12.2018 - MBL. NRW. 2018 S. 775

Noch offen sind:

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift (VV) zur BauO NRW 2018
- Stellplatz-Rechtsverordnung gem. § 48 Abs. 2 BauO NRW 2018
- Verordnung zur Berichtspflicht nach § 91 Satz 3 BauO NRW 2018
- Weitere Überarbeitung der VV BauPrüfVO
- Sonderbauverordnung (SBauVO NRW)
- Bauprodukte- und Bauartenverordnung (BauPAVO NRW)
- DIBt-Übertragungsverordnung (DIBt-ÜtVO)

Az.: 20.3.1.1-003/003 os Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

55

## Wohngeld-Runderlass 1/2019 für NRW veröffentlicht

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) hat am 07.01.2019 den Wohngeld-Runderlass 1/2019 veröffentlicht. Darin wird auf die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a SGB XII hingewiesen. Eingegangen wird außerdem auf die Anpassung der Werte für Sachbezüge in der Sozialversicherungsentgeltverordnung ab dem 01.01.2019 sowie die geänderten Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gemäß § 39 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe).

Die weiteren Einzelheiten zur Handhabung in der Praxis können dem Erlass des MHKBG entnommen werden. Dieser ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinformationen/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Wohnungswesen abrufbar.

Az.: 20.4.2.4-001/001 os Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

56

## Untergesetzliche Änderungen im Bauordnungsrecht zum 1. Januar 2019

Im Ministerialblatt (MBL.) Nr. 30 vom 12.12.2018 und im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW.) Nr. 30 vom 17.12.2018 sowie Nr. 31 vom 19.12.2018 sind mehrere untergesetzliche Regelungen zum Bauordnungsrecht veröffentlicht worden. Dies sind:

- die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO NRW); GV.NRW. 2018, S. 670
- die Feuerungsverordnung (FeuVO NRW); GV. NRW. 2018, S. 675
- die Verordnung zur Änderung der Camping- und Wochenendplatzverordnung (CW VO); GV.NRW. 2018, S. 680
- die Zweite Änderung des Runderlasses „Fliegende Bauten (FIBau NRW)“; MBL. NRW 2018, S. 666
- die Zweite Verordnung zur Änderung der Prüfverordnung (PrüfVO NRW); GV.NRW. 2018, S. 683.

Alle Vorschriften treten zum 01.01.2019 und damit gleichzeitig mit der BauO NRW 2018 in Kraft. Im Unterschied zum ursprünglichen Entwurf zur BauPrüfVO NRW (vgl. Schnellbrief Nr. 304 vom 21.11.2018) sieht § 2 Abs. 2 BauPrüfVO NRW n.F. die Möglichkeit des Dispenses durch Beglaubigung von Seiten des Katasteramtes nicht vor. Der Schnellbrief ist für Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW im internen Bereich abrufbar. Das Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW.) sowie das Ministerialblatt (MBL.) sind unter [recht.nrw.de](http://recht.nrw.de) abrufbar.

Die geplante Rechtsverordnung zu Stellplätzen gem. § 48 Abs. 2 BauO NRW 2018 wird erst nach dem 01.01.2019 in Kraft gesetzt werden. Einen Termin hierfür konnte die Landesregierung noch nicht nennen. Auch die Verwaltungsvorschriften zur BauO NRW 2018, BauPrüfVO etc. werden erst zu einem späteren Zeitpunkt erwartet.

Für das bauaufsichtliche Verfahren sind neue Vordrucke für die Antragsunterlagen (Anlagen zur VV BauPrüfVO NRW 2018) sowie neue Textbausteine für die Software der unteren Bauaufsichtsbehörden erforderlich. Die neuen Vordrucke bzw. die Zugangsdaten für den Abruf der Textbausteine sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Rubrik Fachinformationen - > Fachgebiete -> Bauen und Vergabe -> Bauordnung verfügbar.

Az.: 20.3.1.1-003/003 gr Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

## **57 Einkommensgrenzen geändert bei NRW-Wohnraumförderung**

Das am 1.1.2010 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) enthält in § 13 Abs. 4 eine Dynamisierungsklausel. Diese führt alle drei Jahre (erstmalig zum 1.1.2013) zu einer automatischen Anpassung der Einkommensgrenzen des § 13 Abs. 1 WFNG NRW an den vom Statistischen Bundesamt ermittelten veränderten Verbraucherpreisindex im festgelegten Referenzzeitraum.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seinem Runderlass vom 13.11.2018 die neuen Einkommensgrenzen bekannt gegeben. Dieser Erlass wird in Kürze im Ministerialblatt veröffentlicht. Die dynamisierten Einkommensgrenzen lauten künftig wie folgt:

- 1-Personen-Haushalt: 19.350 € (bisher 18.430 €)
- 2-Personen-Haushalt: 23.310 € (bisher: 22.210 €)
- Zuschlag für jede weitere zum Haushalt rechnende Person: 5.350 € (bisher 5.100 €)
- Zuschlag für jedes zum Haushalt gehörende Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 Einkommensteuergesetz: 700 € (bisher 660 €)

Diese Einkommensgrenzen sind ab 01.01.2019 bei allen Förderzusagen nach § 10 WFNG NRW, der Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen gemäß § 18 WFNG NRW und bei allen sonstigen Verwaltungsentscheidungen, bei denen die Einkommensgrenzen nach § 13 Abs. 1 WFNG in Verbindung mit diesem Erlass maßgeblich sind, zu berücksichtigen.

Az.: 20.4.3-001/003 os Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

## **58 OLG Düsseldorf zu Vergabeunterlagen im Teilnehmerwettbewerb**

Der Auftraggeber ist in einem nicht offenen Verfahren mit Teilnehmerwettbewerb nicht unbedingt dazu verpflichtet, den Bewerbern bereits mit der Auftragsbekanntmachung den vorgesehenen Vertragsentwurf zur Verfügung zu stellen. Das hat der Vergabesenat des OLG Düsseldorf mit Beschluss vom 17.10.2018 (Verg 26/18) entschieden.

Gegenstand war die Vergabe von Reinigungsdienstleistungen im nicht offenen Verfahren mit Teilnehmerwettbewerb. Die Auftraggeberin stellte dabei über den Internet-Link zunächst nur ein Bewerberanschreiben und einen

Vordruck für einen Teilnahmeantragbogen zum Download zur Verfügung. Die vollständigen Vergabeunterlagen sollten nur den im Teilnahmewettbewerb ausgewählten Bietern zur Verfügung gestellt werden, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden. Die Antragstellerin rügte, dass mit den vorgenannten Unterlagen entgegen § 41 Abs. 1 VgV und der Richtlinie 2014/24/EU nicht die vollständigen Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellt worden seien. Dadurch könne sie die unternehmerische Entscheidung, einen Teilnahmeantrag zu stellen, nicht treffen.

Die Vergabekammer Westfalen hatte den Nachprüfungsantrag als unbegründet zurückgewiesen. Dier hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde beim OLG hatte ebenfalls keinen Erfolg: Nach dem Vergabesenat sei vergaberechtlich nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin der Antragstellerin den in Rede stehenden Vertragsentwurf nicht mit der Auftragsbekanntmachung vor Ablauf der Teilnahmefrist zur Verfügung gestellt hat.

Es liege kein Verstoß gegen § 41 Abs. 1 VgV i.V.m. § 29 VgV vor. Welche Vergabeunterlagen mit der Auftragsbekanntmachung über eine elektronische Adresse zur Verfügung gestellt werden müssen, lasse sich § 41 Abs. 1 VgV nicht unmittelbar entnehmen. Dort seien lediglich Vorgaben für die Art und Weise der Bereitstellung und der elektronische Verfügbarkeit von Vergabeunterlagen geregelt, nicht aber, welche Vergabeunterlagen bereits von Anfang an zum Download bereit gestellt sein müssen.

Diese Frage beantworte vielmehr § 29 VgV. Danach umfassen die Vergabeunterlagen alle Angaben, die „erforderlich“ sind, um dem Bewerber oder Bieter eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen. Hierbei handele es sich um eine Entscheidung im Einzelfall, die unter anderem davon abhängen, welche Verfahrensart der öffentliche Auftraggeber gemäß §§ 14 ff. VgV gewählt hat und welche Bedeutung die Angaben für die Entscheidung des Bewerbers oder Bieters haben, sich an dem Verfahren zu beteiligen.

Bei einem vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb setze die Teilnahme am Vergabeverfahren zunächst (nur) die Abgabe eines Teilnahmeantrags voraus; es gehe (noch) nicht um die Kalkulation und Abgabe eines Angebots. Das OLG führt aus: „Erforderlich aber auch ausreichend sind daher sämtliche Angaben, die dem Unternehmen eine belastbare Entscheidung ermöglichen, ob die ausgeschriebenen Leistungen nach Art und Umfang in sein Produktportfolio fallen und es aus unternehmerischer Sicht sinnvoll ist, in den Teilnahmewettbewerb einzutreten um die Chance zu erhalten, zur Abgabe eines Angebots aufgefordert zu werden.“

Die Angaben in der Bekanntmachung und in anderen mit der Bekanntmachung zugänglich gemachten Unterlagen müssen die hierfür erforderliche Entscheidungsgrundlage schaffen. Die Art und der Umfang der zu beschaffenden Leistung, die Bedingungen der Vergabe und der Verfahrensablauf ist danach so zu beschreiben, dass das Unternehmen entscheiden kann, ob es an dem Auftrag interessiert ist und zur Leistungserbringung geeignet ist. Um eine solche Entscheidung auf einer validen Grundlage

treffen zu können, sind nicht immer zwingend sämtliche Vergabeunterlagen notwendig [...]“

Vorliegend sei weder aus dem Vorbringen der Antragstellerin, noch aus den übrigen Umständen ersichtlich gewesen, dass für die Abgabe eines Teilnahmeantrags die Kenntnis der genauen vertraglichen Regelungen im Vertragsentwurf erforderlich war.

#### Anmerkung

Nach § 41 Abs. 1 VgV hat der öffentliche Auftraggeber „in der Auftragsbekanntmachung [] eine elektronische Adresse an(zugeben), unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können.“ Entsprechende Regelungen finden sich auch in § 12a EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A sowie für den Unterschwellenbereich in § 29 Abs. 1 UVgO.

Es wird darin jedoch nicht zwischen dem offenen und dem nicht offenen Verfahren unterschieden. Im juristischen Schrifttum ist daher umstritten, ob bereits im Rahmen eines vorgeschalteten Teilnahmewettbewerbs, der im nicht offenen Verfahren vorgeschrieben ist, Vertragsentwürfe zur Verfügung gestellt werden müssen. Die wohl herrschende Auffassung hat dies bislang bejaht.

Das OLG positioniert sich nun zugunsten der gegenteiligen Auffassung, was aus kommunaler Sicht zu begrüßen ist. Auftraggeber sind danach nicht verpflichtet, rein vorsorglich sämtliche Vergabeunterlagen bereits im Teilnahmewettbewerb zu veröffentlichen. Hinzu kommt, dass Vertragsunterlagen sich zu diesem Zeitpunkt mitunter noch ändern.

Nunmehr genügt es, mit der Auftragsbekanntmachung nur diejenigen Unterlagen bereitzustellen, die nach den konkreten Umständen des Falls für eine Entscheidung über das Eintreten in den Teilnahmewettbewerb notwendig sind. Auftraggebern bleibt es aber weiterhin unbenommen, von vornherein sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, wenn dies für zweckmäßig gehalten wird.

Az.: 21.1.1.4-002/001 os Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

## 59 Vordrucke und Textbausteine für das bauaufsichtliche Verfahren

Für das bauaufsichtliche Verfahren sind nach dem Inkrafttreten der neuen Bauordnung (BauO NRW 2018) zum 01.01.2019 neue Vordrucke für die Antragsunterlagen (Anlagen zur VV BauPrüfVO NRW 2018) sowie neue Textbausteine für die Software der unteren Bauaufsichtsbehörden erforderlich. Die neuen Vordrucke bzw. die Zugangsdaten für den Abruf der Textbausteine sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinformationen - > Fachgebiete -> Bauen und Vergabe -> Bauordnung verfügbar.

Az.: 20.3.1.3-003/001 os Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

## 60

### Erlass und Erläuterungen zur Energieeinsparverordnung

Vorgaben zur Energieeinsparung stellen einen wesentlichen Kostenfaktor für das Bauen dar. Die Energieeinsparverordnung (EnEV) lässt jedoch Befreiungen von den Standards der EnEV zu, wenn Modernisierungen im Gebäudebestand nicht mehr wirtschaftlich vertretbar sind. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn die Einsparungen niedriger als die erforderlichen Aufwendungen sind. Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und die Berechnung im Einzelfall wurden jedoch in der Vergangenheit - in Ermangelung konkreter Anwendungshinweise - nicht landesweit einheitlich gehandhabt.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) hat deshalb am 03.12.2018 einen Erlass vom 27.09.2018 nebst Erläuterungen mit dem Titel „Vollzug der Energieeinsparverordnung (EnEV) - Kriterien zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit im Gebäudebestand sowie zum unverhältnismäßig hohen Aufwand“ veröffentlicht.

Um eine einheitliche Beurteilung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zu erreichen und Unterschiede im Vollzug der EnEV zu vermeiden, werden Maßstäbe zur einheitlichen Beurteilung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen im Zuge von Befreiungen bekanntgegeben. Der Erlass erläutert sodann verschiedene Berechnungsmethoden der Wirtschaftlichkeit und enthält auch Rechenbeispiele sowie Schaubilder.

Voraussetzung ist stets das Vorliegen einer „unbilligen Härte“ (§ 25 Abs. 1 Satz 1 EnEV), insbesondere wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand. Ob und inwieweit dies der Fall ist, ist am jeweiligen Einzelfall zu beurteilen. § 25 Abs. 1 EnEV enthält neben den Fällen der unbilligen Härte durch „unangemessenen Aufwand“ (also Unwirtschaftlichkeit im oben dargestellten Sinn) noch die Fälle der unbilligen Härte „in sonstiger Weise“.

Dies können insbesondere subjektive Gründe beim Eigentümer sein wie zum Beispiel Alter, Krankheit oder Ähnliches. Das Vorliegen solcher Fälle kann jedoch zur Bestimmung des angemessenen Aufwands in sachgerechter Weise (zum Beispiel durch eine von dem nachfolgenden Erlass abweichende Amortisationszeit) berücksichtigt werden.

Der Erlass ist im Internet unter <http://www.mhkgb.nrw.de/publikationen> (Veröffentlichungsnummer B-242) sowie für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich der Website unter Fachinformationen -> Fachgebiete -> Bauen und Vergabe -> Bauordnung verfügbar.

Az.: 20.3.2-003/004 os Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

## 61 Bis September 2018 in NRW 6,6 Prozent mehr Wohnungen genehmigt

In den ersten neun Monaten des Jahres 2018 wurden von den nordrhein-westfälischen Bauämtern insgesamt 41.173 Wohnungen zum Bau freigegeben. Wie Information und

Technik Nordrhein-Westfalen als Statistisches Landesamt mitteilt, waren das 6,6 Prozent mehr als ein Jahr zuvor (Januar bis September 2017: 38.634 Wohnungen).

36.062 Wohnungen (+6,6 Prozent) sollten in neuen Wohngebäuden und 4.681 (+10,7 Prozent) durch Baumaßnahmen an bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden (z. B. Ausbau von Dachgeschossen) entstehen. In neuen Nichtwohngebäuden (gemischt genutzte Gebäude, die überwiegend nicht Wohnzwecken dienen) waren weitere 430 (-23,8 Prozent) Wohnungen geplant.

Der Anstieg der Wohnungsbaugenehmigungen betraf bis auf Wohnheime (-62,9 Prozent) alle Wohngebäude. Bei den Wohngebäuden mit einer Wohnung lag der Anstieg bei 6,8 Prozent, bei Wohngebäuden mit zwei Wohnungen bei 4,2 Prozent und bei Wohngebäuden mit drei oder mehr Wohnungen bei 14,4 Prozent. Über ein Drittel (35,1 Prozent) der Bauanträge wurden in den ersten neun Monaten des Jahres 2018 in den kreisfreien Städten Nordrhein-Westfalens und fast zwei Drittel (64,9 Prozent) in den Kreisen des Landes genehmigt.

Az.: 20.4.1.2-001/002 gr Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

## Umwelt, Abfall, Abwasser

### 62 Auswertung der Luftqualität 2018 in NRW

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- Verbraucherschutz NRW (MULNV) hat eine erste Auswertung zur Stickstoffdioxidbelastung 2018 veröffentlicht. Ausgewertet wurden die Jahresmittelwerte der 59 Standorte in Nordrhein-Westfalen, an denen die Luftschadstoffbelastung mit Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) mit Hilfe eines automatischen Messverfahrens im Messcontainer erfasst wird. Von diesen Messorten ergibt sich für 35 Probenahmestellen eine Abnahme (zwischen -1 und 6 Mikrogramm Stickstoffdioxid pro Kubikmeter Luft) und für 13 eine Zunahme (zwischen 1 und 2 µg/m<sup>3</sup>) des Jahresmittelwertes der NO<sub>2</sub>-Belastung im Vergleich zum Vorjahr.

Verbessert haben sich die Werte im Vergleich zum Jahresmittelwert 2017 unter anderem an der Konrad-Adenauer-Straße in Solingen (6 µg/m<sup>3</sup>), an der Gathe in Wuppertal (4 µg/m<sup>3</sup>), am Clevischen Ring in Köln, an der Corneliusstraße in Düsseldorf und an der Wilhelmstraße in Aachen (jeweils 3 µg/m<sup>3</sup>). Weil die Ergebnisse noch nicht validiert sind, müssen sie allerdings als vorläufig bezeichnet werden. Eine abschließende Bewertung der Luftqualitätswerte für das Jahr 2018 ist erst nach Vorliegen aller validierten Messergebnisse möglich.

Neben automatisierten Messcontainern werden Passivsammler zur Ermittlung der NO<sub>2</sub>-Belastungen eingesetzt. Deren Messergebnisse liegen erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, weil sie in einem aufwändigen Verfahren zunächst im Labor analysiert und anschließend ausgewertet werden müssen. Dies betrifft insgesamt 75 Messstandorte.

Einen Überblick über die bislang vorliegenden Messergebnisse in Nordrhein-Westfalen finden sich unter folgender Internetadresse:

[https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/mulnv\\_16.01.2019\\_anlage.pdf](https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/mulnv_16.01.2019_anlage.pdf). Zuständig für die Überwachung der Luftqualität in Nordrhein-Westfalen ist das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV). Mehr Informationen dazu finden sich im Internet unter <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/>.

Az.: 27.2.1-001/003 gr Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

### 63 Internetportal zu Indikatoren für Nachhaltigkeit in Kommunen

Die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene, der Bertelsmann Stiftung, der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) und weiteren Partnern entwickelten „SDG-Indikatoren für Kommunen“ sind ab sofort über ein eigenes Internetportal zu erreichen. Nutzende brauchen lediglich den Namen der Kommune einzugeben, um spezielle Daten zur Nachhaltigkeit zu erhalten. So erfährt die jeweilige Kommune, bei welchen Zielen sie schon vorbildlich arbeitet und wo noch Handlungsbedarf besteht. Das Internetportal ist unter ff. Adresse erreichbar: [www.sdg-portal.de](http://www.sdg-portal.de).

Az.: 23.2.3-001/002 gr Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

### 64 Veranstaltung „Roadshow Nachhaltige Entwicklung“ in Ibbenbüren

Kommunen haben ein zunehmendes Interesse, durch nachhaltiges Handeln die zukunftsfähige Entwicklung ihrer Kommunen sicherzustellen. Hierfür müssen innovative Wege beschritten werden, welche die wirtschaftliche Situation in den Kommunen langfristig verbessern.

Mit dem Rahmenprogramm „Forschung für Nachhaltige Entwicklung“ (FONA) unterstützt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) seit über zehn Jahren die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für ein zukunftsorientiertes Handeln und liefert innovative Lösungen sowie Produkte für eine nachhaltige Gesellschaft. Hierzu gehört die Veranstaltung „Roadshow Nachhaltige Entwicklung“, die in einer bundesweiten Veranstaltungsreihe das Wissen aus der angewandten Forschung unter Fokussierung auf die Handlungsfelder Energie, Wasserinfrastruktursysteme, ressourceneffiziente Landnutzung sowie Finanzierung vermittelt.

Am 07. und 08. März 2019 findet die zweite Roadshow-Veranstaltung in Ibbenbüren statt. Bei der zweitägigen Veranstaltung, die das Institut für angewandtes Stoffstrommanagement (IfaS, Hochschule Trier) mit Unterstützung der kommunalen Spitzenverbände in NRW im Auftrag des BMBF durchführt, werden kommunale Praktiker anwendbare Lösungsansätze und Produkte aus der „Forschung für Nachhaltige Entwicklung“ zu den oben genannten Handlungsfeldern präsentieren.

Für die teilnehmenden Kommunen besteht im Rahmen der Veranstaltung die Möglichkeit, sich als Modellkom-

mune für die wissenschaftlich gestützte Vor-Ort-Analyse und Planung von Umsetzungsprojekten zu bewerben. Die Veranstaltung ist für Vertreter von Kommunen inklusive der Abendveranstaltung unentgeltlich. Informationen über kostenpflichtige Übernachtungsmöglichkeiten werden zeitnah auf der Internetseite der Roadshow eingestellt.

Weitere Details zu der „Roadshow Nachhaltige Entwicklung“ sowie Anmeldeöglichkeiten sind im Internet verfügbar unter [www.roadshow-nachhaltige-entwicklung.de](http://www.roadshow-nachhaltige-entwicklung.de). Ein ausführliches Programm der Veranstaltung wird den StGB NRW-Mitgliedskommunen in Kürze mittels Schnellbrief bekannt gemacht.

Az.: 23.2.3-001/002 gr Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

## **65 Deutscher Nachhaltigkeitspreis für drei NRW-Kommunen**

In diesem Jahr wurde zum 11. Mal der Deutsche Nachhaltigkeitspreis verliehen. Gewonnen haben in ihren Kategorien die Städte, Münster, Eschweiler, Werningerode sowie die Gemeinde Saerbeck. Damit waren erstmalig drei Kommunen aus NRW Preisträger. Der StGB NRW gratuliert allen Gewinnerkommunen.

Nachhaltigkeit ist neben der Digitalisierung das zukunftsweisendste Thema unserer Zeit. Die Nachhaltigkeit gibt Antworten auf die drängendsten Herausforderungen: Wie schaffen wir den Weg zur Klimaneutralität? Wie kann die Versorgung von 10 Milliarden Erdenbürgern gestaltet werden? Wie schaffen wir es, dass die globalen Ungleichheiten zwischen Globalem Norden und Globalem Süden verringert werden?

Dies sind nur einige wenige der großen Zukunftsfragen der Menschheit, auf die das Prinzip der Nachhaltigkeit Antworten gibt. Viele deutsche Kommunen gehen dabei voran, entwickeln und setzen Konzepte um, sensibilisieren ihre Bürgerschaft und treten mit Kommunen aus der ganzen Welt in Austausch, um gemeinsam nachhaltig zu handeln. Die besten von ihnen wurden vergangene Woche mit dem Deutschen Nachhaltigkeitspreis ausgezeichnet.

Bereits zum elften Mal wurde der Deutsche Nachhaltigkeitspreis in diesem Jahr vergeben. Der Preis wird in den Kategorien Unternehmen, Kommunen, Forschung, Bauen und Produkte verliehen und zeichnet Vorreiter auf ihren jeweiligen Gebieten aus. Darüber hinaus wird in jedem Jahr auch der Next Economy Award verliehen, der grüne Gründer auszeichnet, die mit ihren Startups auf Nachhaltigkeit und die Green Economy setzen. Erstmals wurden in diesem Jahr zusammen mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) vorbildliche Partnerschaften zwischen deutschen Kommunen und ihren Partnerkommunen sowie deutschen Unternehmen und ihren Partnern im Globalen Süden prämiert.

Die Auszeichnung erhalten die Partner aus Deutschland und den Partnerländern im „Tandem“. Über die Sieger entschied im November ein Expertengremium unter dem

Vorsitz von Prof. Dr. Günther Bachmann, Generalsekretär des Rates für Nachhaltige Entwicklung.

Die Nachhaltigkeitspreise für Kommunen werden in drei Kategorien verliehen; es werden die nachhaltigste Großstadt, die nachhaltigste Kommune mittlerer Größe und die nachhaltigste kleine Kommune ausgezeichnet. Alle Preise in diesen Kategorien gingen in diesem Jahr nach Nordrhein-Westfalen, zwei davon an Mitgliedskommunen des StGB NRW. Als nachhaltigste Großstadt wurde in diesem Jahr Münster ausgezeichnet. Heidelberg und Mannheim komplettieren in dieser Kategorie die Top 3. Die nachhaltigste Stadt mittlerer Größe wurde Eschweiler, während Buxtehude und St. Ingbert es in die Top 3 schafften.

Die Gemeinde Saerbeck hat in diesem Jahr den Preis als nachhaltigste Gemeinde verliehen bekommen. In dieser Kategorie schafften es Bad Berleburg und Eltville am Rhein in die Top 3. Als nachhaltigste kommunale Partnerschaft wurde erstmalig die Partnerschaft Wernigerode - Hoi An ausgezeichnet. Die Partnerschaft wurde 2013 die erste kommunale Partnerschaft zwischen Deutschland und Vietnam. Weil es so viele qualifizierte Bewerber gab, entschloss sich die Jury in der Kategorie „Nachhaltigste Kommunale Partnerschaft“ vier Kommunen in die Top 3 aufzunehmen. Neben Wernigerode schafften es die kommunalen Partnerschaften Gudensberg - Schtschyrez (Ukraine), Leipzig - Travnik (Bosnien-Herzegowina) und Solingen - Thiès (Senegal) in die Top 3.

Der Deutsche Nachhaltigkeitspreis ist die nationale Auszeichnung für Spitzenleistungen der Nachhaltigkeit in Wirtschaft, Kommunen und Forschung. Mit fünf Wettbewerben (darunter der Next Economy Award für „grüne Gründer“), über 800 Bewerbern und 2.000 Gästen zu den Veranstaltungen ist der Preis der größte seiner Art in Europa. Die Auszeichnung wird vergeben von der Stiftung Deutscher Nachhaltigkeitspreis e.V. in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung, kommunalen Spitzenverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und Forschungseinrichtungen.

Az.: 23.2.4-002/001 gr Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

## **66 Regeln der UN-Klimakonferenz für den Klimaschutz**

Nach drei Jahren Verhandlungen hat sich die Staatengemeinschaft auf der 24. UN-Klimakonferenz auf gemeinsame Regeln zur Umsetzung des Pariser Klimaschutzabkommens verständigt. Die UN-Klimakonferenz fand vom 2. bis 15. Dezember 2018 in Katowice als 24. UN-Klimakonferenz (24th Conference of the Parties, kurz COP 24) und gleichzeitig als 14. Treffen zum Kyoto-Protokoll statt.

Zum ersten Mal wird es ab 2024 gemeinsame verbindliche Mindeststandards zur Berichterstattung der Staaten über ihre Treibhausgas-Emissionen oder andere Klimaschutzmaßnahmen geben. Bislang galten vergleichbare Standards nur für Industrieländer, die das Kyoto-Protokoll unterzeichnet haben. Sie sind für weniger als 15 Prozent der weltweiten Emissionen verantwortlich.

Auf der Klimakonferenz in Paris war 2015 festgelegt worden, dass die Staaten spätestens 2020 überprüfte und möglichst verbesserte Klimaschutzbeiträge vorlegen sollen. Die EU-Staaten legen ihren Klimaschutzbeitrag gemeinsam bei den Vereinten Nationen vor. Danach sollen alle fünf Jahre neue Beiträge folgen, die jeweils eine Verbesserung vorweisen müssen. In Kattowitz wurden nun Mindeststandards festgelegt, welche Informationen diese Beiträge enthalten müssen, um sie vergleichbar zu machen.

Auch der Erfolg der Klimaschutzmaßnahmen wird künftig nach einheitlichen Regeln gemessen und berichtet. Ab 2022 gelten die neuen Standards für Industrieländer und ab 2024 für Schwellen- und Entwicklungsländer. Dann werden weltweit Treibhausgasemissionen nach vergleichbaren Standards gemessen und transparent an die Vereinten Nationen berichtet.

Ab 2023 wird es - ebenfalls alle fünf Jahre - eine globale Bestandsaufnahme geben, wo die Welt beim Klimaschutz steht. In Kattowitz wurde festgelegt, welche Informationen in diese Bestandsaufnahme einfließen werden, damit sie ein möglichst vollständiges und realistisches Bild ergibt.

Die Frage, ob Staaten ihre Klimaschutzmaßnahmen über Marktmechanismen wie CO<sub>2</sub>-Handel auch in anderen Staaten erbringen können, soll bei der nächsten Weltklimakonferenz 2019 in Chile geklärt werden. Aus Sicht der Bundesregierung sind weitere Verhandlungen nötig, um Schlupflöcher auszuschließen, die die Klimaschutzwirkung solcher Marktmechanismen gefährden könnten.

#### *Anmerkung aus kommunaler Sicht*

Es ist zu begrüßen, dass die Staatengemeinschaft eine Einigung über weltweit gültige Regeln für den Klimaschutz erzielt hat. Allerdings wird es die gemeinsamen verbindlichen Mindeststandards erst ab dem Jahr 2024 geben. In seinem letzten Sonderbericht forderte der Weltklimarat (IPCC) einen verstärkten Einsatz zur Erreichung des 1,5-Grad-Zieles.

Bis zum Jahr 2030 müssten die Emissionen im Vergleich zum Jahr 2010 um 45 Prozent fallen - und spätestens bis zum Jahr 2050 müsse der Kohlendioxidausstoß in der Summe auf Null gebracht werden, so die Wissenschaftler. Vor diesem Hintergrund bleibt die Frage offen, ob mit den erzielten Vereinbarungen dem Klimawandel rechtzeitig und adäquat entgegengewirkt werden kann.

Az.: 23.1.7-001/004 gr Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

## **67 Einigung der EU auf Verbot von Wegwerfprodukten aus Plastik**

Das geplante Gesetz für ein EU-weites Verbot von Einweg-Plastik ist ausgehandelt. Unterhändler des Rats der Mitgliedstaaten, der EU-Kommission und des Europaparlaments einigten sich in den Trilogverhandlungen im Dezember 2018 auf entsprechende Einzelheiten, mit denen die Massen von Plastikmüll in der Umwelt und in den Weltmeeren eingedämmt werden sollen. Die Änderungen werden voraussichtlich in zwei Jahren in Kraft treten.

Plastikteller, Trinkhalme und andere Wegwerfprodukte aus Kunststoff sollen dann verboten sein.

Der Ausstoß von Kohlendioxid könnte um 3,4 Millionen Tonnen verringert, die dadurch entstehenden Umweltschäden im Wert von 22 Milliarden Euro bis zum Jahr 2030 vermieden werden. Die Kommission begründete den Vorstoß vor allem mit dem Schutz der Ozeane. Mehr als 80 Prozent des Mülls in den Meeren ist demnach Plastik. In Europa fallen jährlich 26 Millionen Tonnen Plastikmüll an.

Verboten werden sollen ab 2021 nun all jene Gegenstände, für die es bessere Alternativen gibt. Dazu gehören neben Trinkhalmen etwa auch Luftballonstäbe, Einmalgeschirr oder Wattestäbchen. Zudem soll für eine Reihe von Einmalprodukten mit einem gewissen Kunststoffgehalt - etwa Feuchttücher - eine Kennzeichnungspflicht gelten. Deckel von Einwegflaschen aus Kunststoff dürfen fünf Jahre nach Inkrafttreten der Regelung nur noch in Umlauf gebracht werden, wenn sie mit der Flasche verbunden sind.

Teil der neuen Strategie ist die Beteiligung von Herstellern an den Kosten für die Beseitigung von Kunststoffabfällen. Das Bundesumweltministerium plant, die Tabakindustrie künftig an den Kosten für die Beseitigung weggeworfener Zigaretten von Stränden und Parks zu beteiligen.

Die erzielte Einigung ist vorläufig und muss vom Europäischen Parlament und vom Rat förmlich gebilligt werden. Nach der Billigung wird die neue Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, und die Mitgliedstaaten müssen sie nach zwei Jahren umsetzen.

Die Einigung stellt einen weiteren Schritt zur Bekämpfung von Kunststoffabfällen an der Quelle und hin zu einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft dar. Gleichzeitig ist die neue Richtlinie geeignet ein Umdenken und Innovationen zu fördern. In Bezug auf den Vorschlag des Bundesumweltministeriums, die Tabakindustrie an den Beseitigungskosten von weggeworfenen Zigaretten bspw. in Parks zu beteiligen, bleibt abzuwarten, wie die Ausgestaltung einer Inanspruchnahme für Kommunen respektive öffentlichen Entsorgungsträger aussehen könnte.

Az.: 23.0.15-001/001 gr Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

## **68 Förderung kommunaler Klimaschutzaktivitäten**

Seit dem 01. Januar 2019 können Kommunen und andere lokale Akteure Anträge im Rahmen der Kommunalrichtlinie stellen. Mit vielen neuen Fördergegenständen schafft die novellierte Richtlinie Anreize für den Klimaschutz vor Ort. Ein neuer Online-Förderlotse erleichtert die Antragstellung und hilft, die passenden Klimaschutzmaßnahmen zu finden. Gefördert werden unter anderem:

- Klimaschutzkonzepte und Personal für die Umsetzung,
- eine hocheffiziente Straßen- und Innenbeleuchtung,
- der Neubau von Radwegen,
- eine intelligente Verkehrssteuerung,
- eine klimafreundliche Abwasserbehandlung in Kläranlagen,
- die Sammlung von Garten- und Grünabfällen,

- der Neubau von Bio-Vergärungsanlagen,
- eine klimafreundliche Trinkwasserversorgung,
- Energiemanagementsysteme,
- Fokusberatungen,
- Potenzialstudien und vieles mehr.

Anträge können vom 1. Januar bis zum 31. März 2019 beim Projektträger Jülich gestellt werden. Energiesparmodelle gemäß Nummer 2,4 sowie Klimaschutzkonzepte gemäß Nummer 2.7 der Kommunalrichtlinie können ganzjährig beantragt werden.

Bei Fragen rund um die Förderung bietet das Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz (SK:KK) im Auftrag des Bundesumweltministeriums kostenfreie Beratung an (telefonisch unter 030 39001-170 oder per E-Mail unter [skkk@klimaschutz.de](mailto:skkk@klimaschutz.de)).

Zudem hilft ein neuer Förderlotse zur Kommunalrichtlinie Antragstellern, die passenden Klimaschutzmaßnahmen zu finden und führt direkt zur Antragstellung. Dieser findet sich unter: [www.klimaschutz.de/foerderlotse/de](http://www.klimaschutz.de/foerderlotse/de).

Darüber hinaus hat das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE) die Kommunal Agentur NRW im Rahmen der Beauftragung der PlattformKlima.NRW beauftragt, die Kommunen bei der Inanspruchnahme der Kommunalrichtlinie kostenlos zu unterstützen.

Mit der Kommunalrichtlinie im Rahmen der NKI fördert das BMU seit 2008 Klimaschutzmaßnahmen in Kommunen - und das sehr erfolgreich. Rund 12.500 Projekte in mehr als 3.000 Städten, Gemeinden und Landkreisen haben bis Ende 2017 von der Förderung profitiert. Ziel der Richtlinie ist es, Akteurinnen und Akteure des kommunalen Umfelds dabei zu unterstützen, mithilfe von Klimaschutzmaßnahmen ihre Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Fördergelder in Höhe von rund 560 Millionen Euro haben bundesweit zusätzliche Investitionen in den Klimaschutz in Höhe von 908 Millionen Euro ausgelöst.

Die Kommunalrichtlinie steht den StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internetangebot des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinformationen/Fachgebiete/Umwelt Abfall-und-Abwasser/ Klimaschutz zum Download zur Verfügung.

Az.: 23.1.9-003/002 gr Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

## 69 Neues Verpackungsgesetz seit 1. Januar 2019 in Kraft

Zum Jahresbeginn 2019 ist das neue Verpackungsgesetz in Kraft getreten. Das Verpackungsgesetz hat zum Ziel, Verpackungsabfälle zu vermeiden und das Recycling zu stärken. Die Recyclingquoten werden erhöht. Außerdem sollen Hersteller bei den Lizenzentgelten belohnt werden, die recyclingfähige Verpackungen einsetzen und Rezyklate verwenden. Der Handel muss zudem an den Regalen darauf hinweisen, welche Getränke in Mehrweg- und

welche in Einwegflaschen angeboten werden. Auch die Pfandpflicht wird erweitert.

- *Recycling-Quoten erhöht:* Zukünftig müssen mehr Verpackungsabfälle recycelt werden. Die Recyclingquote für Kunststoffverpackungen wurde von bisher 36 Prozent zunächst auf 58,5 Prozent und bis zum Jahr 2022 auf 63 Prozent erhöht. Auch bei anderen Verpackungsmaterialien werden die Recycling-Quoten deutlich erhöht, bei Metallen, Glas und Papier auf 90 Prozent.
- *Ökologische Verpackungen:* Die von Handel und Industrie finanzierten dualen Systeme müssen bei den Lizenzentgelten ökologische Aspekte stärker berücksichtigen. Hersteller sollen auf diese Weise Anreize erhalten, bei der Gestaltung von Verpackungen das Recycling zu berücksichtigen. Wer Verpackungen einsetzt, die sich besser recyceln lassen oder die aus recyceltem Kunststoff bestehen, zahlt künftig weniger als der, der das nicht tut.
- *Förderung von Mehrwegverpackungen:* Ab Jahresbeginn 2019 müssen alle Lebensmittelhändler klar kennzeichnen, ob es sich bei Getränkeverpackungen um Einweg- oder Mehrwegflaschen handelt. So können sich Verbraucherinnen und Verbraucher bewusster für Mehrweg oder Einweg entscheiden. Vorgeschrieben sind deutlich lesbare Schilder am Regal oder an anderer gut sichtbarer Stelle. Verstöße gegen die Hinweispflicht können mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- *Ausweitung der Einweg-Pfandpflicht:* Die Pfandpflicht wird auf weitere Einweggetränkeverpackungen ausgeweitet: Zum einen auf kohlenensäurehaltige Frucht- und Gemüseektare, zum Beispiel Apfelschorlen, zum anderen auf Getränke mit einem hohen Anteil von Molke.
- *Bessere Kontrolle:* Durch die Einrichtung einer Zentralen Stelle Verpackungsregister wird die Einhaltung der Vorgaben des Verpackungsgesetzes darüber hinaus besser kontrollierbar und das sogenannte Trittbrettfahren eingedämmt. Dies sorgt für einen faireren Wettbewerb und dient ebenfalls der Vermeidung überflüssiger Verpackungsabfälle. Denn nur wer für die Entsorgung bezahlt, hat einen finanziellen Anreiz, auf Überflüssiges zu verzichten.

### Anmerkung aus kommunaler Sicht

Das neue VerpackG löst die Regelungen der Verpackungsverordnung (VerpackV) ab. Das Gesetz beinhaltet nicht nur grundlegende Neuerungen für das Inverkehrbringen von Verpackungen für die Systeme und die Zentrale Stelle Verpackungsregister, sondern auch für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. So wird das Abstimmungsverhältnis zwischen Kommunen und dualen Systemen in § 22 VerpackG neu gestaltet.

Alle öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden daher mit den dualen Systemen Verhandlungen über neue Abstimmungsvereinbarungen führen müssen, die den Vorgaben des VerpackG entsprechen. Diesbezüglich verweisen wir auf den Schnellbrief Nr. 11 vom 14.01.2019, der im Mitgliederbereich des Städte- und Gemeindebundes

NRW unter Fachinformationen > Schnellbriefe > 2019 abgerufen werden kann.

Az.: 25.0.8-004/003 gr Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

## 70 Preise im Wettbewerb „Klimaaktive Kommune 2018“

Am 6. Dezember 2018 sind im bundesweiten Wettbewerb „Klimaaktive Kommune 2018“ zehn Kommunen für ihre vorbildlichen Projekte zu Klimaschutz und Klimafolgenanpassung prämiert worden. Sie erhielten den mit jeweils 25.000 Euro dotierten Preis in Berlin. Die Preisverleihung war in die 11. Kommunale Klimakonferenz „Klima- und Nachhaltigkeitsziele kommunal verankern“ eingebunden.

Im Vorfeld der Preisverleihung stellte der 1. Vizepräsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, Bürgermeister Roland Schäfer aus Bergkamen, im Rahmen eines Interviews mit ARD-Wetterexperte Sven Plöger die wichtige Rolle der Kommunen beim Klimaschutz und bei der Umsetzung der UN-Nachhaltigkeitsziele heraus. Roland Schäfer übergab gemeinsam mit Bundesumweltministerin Svenja Schulze den Preis in der Kategorie „Ressourcen- und Energieeffizienz in der Kommune“. Die Preisträger und ihre Projekte:

### *Ressourcen- und Energieeffizienz*

(26 Bewerbungen) Vorbildliche Maßnahmen zur Minderung des Ressourcen- bzw. Energieverbrauchs in Kommunen, z. B. in den Bereichen Beschaffung, Stadtplanung und -entwicklung, Mobilität und Fuhrpark oder Infrastruktur. Ebenso gefragt sind erfolgreich umgesetzte Projekte in der Abfall- und Abwasserwirtschaft sowie in Gewerbegebieten. Die Steigerung der Ressourceneffizienz kann dabei beispielsweise mit technischen, organisatorischen oder sozialen Innovationen verbunden sein. Von besonderem Interesse sind auch Kooperationen, z. B. mit kommunalen Unternehmen, der Wirtschaft oder Initiativen.

- Landeshauptstadt Kiel (Schleswig-Holstein): Green-IT im Rechenzentrum des Abfallwirtschaftsbetriebs
- Stadt Freiburg im Breisgau (Baden-Württemberg): Green Industry Park
- Verbandsgemeinde Bad Ems (Rheinland-Pfalz): Grubenwasserwärme zur Beheizung des Rathauses

### *Klimaanpassung in der Kommune*

(11 Bewerbungen) Erfolgreiche kommunale Ansätze, die das Querschnittsthema der Anpassung an die Folgen des Klimawandels - wie stärkere und häufiger auftretende Starkregenereignisse, Stürme, Hitzewellen oder Trockenperioden - vor Ort voranbringen. Eingereicht werden können z. B. konkrete Maßnahmen, handlungsfeldbezogene oder fachübergreifende Strategien, planerische Instrumente oder Modellprojekte, um die Robustheit von Gebäuden, Infrastrukturen, Natur- und Erholungsräumen und Menschen gegen zukünftige Extremwetterereignisse zu stärken. Synergien von Klimaanpassung und Klimaschutz sind wünschenswert.

- Stadt Solingen (Nordrhein-Westfalen): Wassersensible Umgestaltung von Stadtquartieren
- Landeshauptstadt Magdeburg (Sachsen-Anhalt): Klimaanpassung durch stadtklimatische Baubeschränkungsbereiche
- Stadt Köln (Nordrhein-Westfalen): Überflutungsvorsorge als Aufgabe der Stadtgemeinschaft

### *Kommunale Klimaaktivitäten zum Mitmachen*

(35 Bewerbungen) Vorbildliche Aktionen, um Menschen vor Ort zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen und/oder Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu motivieren, z. B. kommunale Kampagnen oder spezifische Angebote. Ausdrücklich gewünscht sind hier auch Kooperationsprojekte mit verschiedenen Akteuren in der Kommune und/oder mit anderen Kommunen sowie mit kommunalen Unternehmen.

- Landkreis Lichtenfels (Bayern): 20 Jahre Lichtenfelser Sonnentage
- Stadt Brackenheim (Baden-Württemberg): KLIMAFair verpackungsarm einkaufen
- Stadt Dortmund (Nordrhein-Westfalen): AMeG - Aktivierung von MigrantInnen zur energetischen Gebäudemodernisierung

### *Kommunale Klimaaktivitäten und Ernährung*

(Sonderpreis 9 Bewerbungen) Erfolgreich umgesetzte kommunale Projekte, die vermitteln, dass gesunde Ernährung mit Klimaschutz einhergeht. Themenschwerpunkte sind beispielsweise ökologische Landwirtschaft, nachhaltiger Konsum oder „klimafreundliche Kantine“.

- Freie Hansestadt Bremen (Bremen): Mehr BIO in Bremer KiTas!

Weitere Informationen über die Projekte der Preisträger-Kommunen können auf der Internetseite **Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.** herunter geladen werden.

Az.: 23.1.4-002/002 gr Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

## 71 Bundeswettbewerb „Klimaaktive Kommune 2019“

Der Bundeswettbewerb „Klimaaktive Kommune 2019“ läuft. Städte, Landkreise und Gemeinden sind deutschlandweit aufgerufen, sich mit ihren vorbildlichen Projekten zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu beteiligen. Bewerbungsschluss ist der 31. März 2019. Für die Auszeichnung der Gewinner stehen insgesamt 250.000 Euro Preisgeld und damit 25.000 Euro je Preisträger zur Verfügung. Die gesuchten Klimaprojekte sollen andere Kommunen anregen, neue Ideen auf ihre eigenen Situationen zu übertragen und zu realisieren. Initiatoren sind das Bundesumweltministerium und das Deutsche Institut für Urbanistik. Kooperationspartner sind der Deutsche Städte- und Gemeindebund, der Deutsche Städtetag und der Deutsche Landkreistag. Die Gewinner werden im Rahmen einer öffentlichen Preisverleihung auf der 12. Kommunalen Klimakonferenz

voraussichtlich am 5. November 2019 in Berlin bekannt gegeben und ausgezeichnet.

Bewerbungen sind in vier Kategorien möglich:

#### *Kategorie 1 „Ressourcen- und Energieeffizienz in der Kommune“*

Vorbildliche Maßnahmen zur Minderung des Ressourcen- bzw. Energieverbrauchs in Kommunen, zum Beispiel in den Bereichen Stadtplanung und -entwicklung, Mobilität und Fuhrpark oder Infrastruktur. Ebenso gefragt sind erfolgreich umgesetzte Projekte in der Abfall- und Abwasserwirtschaft, in Industrie- und Gewerbegebieten sowie durch Kopplung verschiedener Sektoren. Die Steigerung der Ressourcen- und Energieeffizienz kann dabei beispielsweise mit technischen, organisatorischen oder sozialen Maßnahmen verbunden sein.

#### *Kategorie 2 „Klimaanpassung in der Kommune“*

Erfolgreiche kommunale Ansätze, die das Querschnittsthema der Anpassung an die Folgen des Klimawandels - wie stärkere und häufiger auftretende Starkregenereignisse, Stürme, Hitzewellen oder Trockenperioden - vor Ort voranbringen. Eingereicht werden können zum Beispiel konkrete Maßnahmen, handlungsfeldbezogene oder fachübergreifende Strategien, planerische Instrumente oder Modellprojekte, um den Schutz der Bevölkerung sowie die Robustheit von Gebäuden, Infrastrukturen, Natur- und Erholungsräumen gegen zukünftige Extremwetterereignisse zu stärken. Synergien von Klimaanpassung und Klimaschutz sind wünschenswert.

#### *Kategorie 3 „Kommunale Klimaaktivitäten zum Mitmachen“*

Vorbildliche Aktionen, um Menschen zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen und/oder Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu motivieren, zum Beispiel kommunale Kampagnen oder spezifische Angebote. Die Mitmach-Projekte können auch in Kooperation mit kommunalen Unternehmen oder anderen Dritten organisiert sein.

#### *Sonderpreis „Klimafreundliche kommunale Beschaffung“*

Erfolgreich umgesetzte Projekte, rund um das Thema kommunale Beschaffung: Hier kann die Verankerung im öffentlichen Vergabeverfahren ebenso im Mittelpunkt stehen wie zum Beispiel klimagerechte Standards bei Neubau und Sanierung, beim Mobilitäts- und Fuhrparkmanagement, beim Ausbau der IT-Infrastruktur oder der Verpflegung. Gefragt sind auch interkommunale Einkaufsgemeinschaften oder solche zwischen Kommunen und anderen Einrichtungen.

In allen Kategorien sind innovative Projekte von besonderem Interesse. Ausdrücklich gewünscht sind ebenfalls Kooperationsprojekte, bei denen die kommunale Verwaltung mit weiteren Akteuren (zum Beispiel Vereinen, Verbänden, Kammern, Handwerk) und/oder mit anderen Kommunen sowie mit kommunalen Unternehmen zusammenarbeitet.

Bewerbungsformulare sowie detaillierte Informationen zu den einzelnen Kategorien stehen ab sofort unter

[www.klimaschutz.de/wettbewerb2019](http://www.klimaschutz.de/wettbewerb2019) bereit. Teilnahmerechtlich sind Städte, Landkreise und Gemeinden.

Es gibt keinen Ausschluss für Teilnehmende oder Projekte vorheriger Wettbewerbsrunden. Gewinnerkommunen der Vorjahre können sich mit neuen Projekten bewerben.

Az.: 23.1.4-002/002

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

## **72 Kompetenz- und Informationszentrum Wald und Holz eröffnet**

Das bundesweit agierende Kompetenz- und Informationszentrum Wald und Holz hat am 1. Januar 2019 seine Arbeit aufgenommen. Das KIWUH wird auf der Internationalen Grünen Woche in Berlin vertreten sein. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat zu Jahresbeginn den Startschuss für das Kompetenz- und Informationszentrum Wald und Holz (KIWUH) unter dem Dach der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) gegeben.

Das Kompetenzzentrum wird im Auftrag des BMEL die FNR als Projektträger für das Förderprogramm Nachwachsende Rohstoffe unterstützen. Zudem obliegt dem KIWUH die Fach- und Verbraucherinformation rund um die Themen Wald, nachhaltige Forstwirtschaft und Holzverwendung und deren Beitrag zum Klimaschutz.

Eine zweite wichtige Säule, die im KIWUH neu angesiedelt wird, ist die Projektträgerschaft der FNR für den von BMEL und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) gemeinsam gesteuerten Waldklimafonds. Dieser 2013 eingerichtete Fonds ist der spezifischen Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel und zum Erhalt und Ausbau des CO<sub>2</sub>-Minderungspotenzials von Wald und Holz gewidmet.

### *Hintergrund*

Das Kompetenz- und Informationszentrum Wald und Holz (KIWUH) ist mit insgesamt 41 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Abteilung innerhalb der FNR mit Sitz im mecklenburgischen Gülzow-Prüzen angesiedelt. Mit dem Kompetenz- und Informationszentrum trägt die Bundesregierung dem in der Waldstrategie 2020 und im Klimaschutzplan 2050 benannten wachsenden öffentlichen Informationsbedarf zu Fragen nachhaltiger Waldbewirtschaftung und intelligenter Holzverwendung Rechnung.

Mit der Übertragung der Projektträgerschaft für den „Waldklimafonds“ auf die FNR übernimmt das KIWUH insgesamt über 150 laufende Forschungsvorhaben mit einem Fördermittelumfang von rund 50 Millionen Euro. (Weitergehende Informationen unter <http://www.waldklimafonds.de/>).

Aus dem Förderprogramm „Nachwachsende Rohstoffe“ werden aktuell über 100 Projekte zur Stärkung einer nachhaltigen Forstwirtschaft und zur Sicherung der Waldfunktionen sowie über 70 weitere Vorhaben zur nachhaltigen Holzwirtschaft mit einem Förderumfang von insgesamt rund 25 Millionen Euro unterstützt. Forschungsfel-

der sind hier beispielsweise die Züchtung von Forstsaatgut, das neuen Klima- und Nutzungsanforderungen entspricht, die Entwicklung von Strategien zur Optimierung des „naturnahen Waldbaus“ für die Rohstoffversorgung, das Entwickeln umweltfreundlicher Dämm- und Baumaterialien auf Basis des nachwachsenden Rohstoffes Holz oder der gesellschaftliche Dialog zu Bioökonomie und Nachhaltigkeit.

Die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe ist seit 25 Jahren als Projektträger des BMEL für das Förderprogramm „Nachwachsende Rohstoffe“ aktiv. Bereits seit Gründung der FNR unterstützt die Fachagentur Forschungsthemen in den Bereichen nachhaltige Forstwirtschaft und innovative Holzverwendung. Die FNR ist seit 2016 zusätzlich mit den operativen Aufgaben bei der Umsetzung der Deutschen Waldtage sowie der Charta für Holz 2.0 betraut. Sie leistet darüber hinaus Fachinformationen und Öffentlichkeitsarbeit.

Az.: 26.1-003/001 gr Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

### 73 Ende des Klagerechts für Tierschutzvereine

Das Gesetz über das Klage- und Mitwirkungsrecht für Tierschutzverbände in Nordrhein-Westfalen wird nicht verlängert. Es war im Jahr 2013 für zunächst 5 Jahre eingeführt worden und bis zum Ende des Jahres 2018 befristet. Das Gesetz ermöglichte Tierschutzverbänden, Klagen vor dem Verwaltungsgericht einzureichen und Stellung zu neuen Tierschutz relevanten Vorschriften vor einem neuen Erlass durch das Land zu nehmen. Ein Gesetzentwurf (Drs. 17/4107) der Fraktionen von SPD und Grünen zur Verlängerung des Klage- und Mitwirkungsrechts wurde vom NRW-Landtag in namentlicher Abstimmung mehrheitlich abgelehnt.

Az.: 23.0.15-001/001 gr Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

### 74 Fachseminar des AAV zu Flächenrecycling

Der Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung (AAV) veranstaltet am 24.01.2019 das Fachseminar „Aktuelle Themen des Flächenrecyclings und der Altlastensanierung“. Gegenstand der Veranstaltung ist u. a. das Themenfeld der perfluorierten Verbindungen (PFC) in Boden und Grundwasser.

Dabei wird von den Referenten insbesondere auf wichtige Aspekte bei der Untersuchung, Analytik und Bewertung von PFC-Schäden sowie auf den Regelungsbedarf bundeseinheitlicher Bewertungsmaßstäbe für PFC eingegangen. Auch die Frage der technischen Umsetzung von Sanierungen von Boden und Grundwasser spielt dabei eine Rolle. Das Fachseminar findet im LWL-Industriemuseum, Henrichshütte Hattingen, Werkstraße 31 - 33 statt. Weitere Einzelheiten können auf der Internetseite des AAV unter <https://www.aav-nrw.de/aktuelles/veranstaltungen.html> entnommen werden.

Az.: 25.1.2 qu Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

## 75

### Hessischer Verwaltungsgerichtshof zu Konzessionsabgabe und Wassergebühr

Der hessische Verwaltungsgerichtshof (HessVGH) hat mit Urteil vom 11.12.2018 (Az.: 5 A 1307/17) entschieden, dass ein städtischer Eigenbetrieb für die Wasserversorgung in die Wassergebühr keine Konzessionsabgabe einkalkulieren darf. Die so genannte Konzessionsabgabe gehört nach dem HessVGH nicht zu den ansatzfähigen Kosten bei der Wassergebühr, wenn die Stadt die Wasserversorgung als Eigenbetrieb führt.

Dieses gilt - so der HessVGH - auch dann, wenn die Stadt eine städtische GmbH mit der Wasserversorgung beauftragt hat und diese städtische GmbH Eigentümerin der Wassergewinnungs- und Verteilungsanlagen im Stadtgebiet ist und die Stadt diese Wasserversorgungsanlagen lediglich von der GmbH wiederum gepachtet hat. In diesem Fall darf das von der Stadt an die städtische GmbH zahlende Pacht- und Dienstleistungsentgelt für die Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung keine Konzessionsabgabe für die Benutzung der öffentlichen Straßen in der beklagten Stadt enthalten, weil es hierbei um nicht erforderliche Kosten handelt (ebenso die Vorinstanz: VG Kassel, Urteil vom 27.03.2017 - Az.: 6 K 1347/12.KS und 6 K 412.13.KS).

Die Revision gegen das Urteil wurde nicht zugelassen. Gegen die Nicht-Zulassung der Revision ist die Beschwerde möglich, über die dann das Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden hätte.

Der StGB NRW weist ergänzend darauf hin, dass es zu dieser Frage bislang keine Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land-Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) gibt. Allerdings hat das VG Düsseldorf mit Urteil vom 27.02.2018 (Az. 5 K 15795/16- abrufbar unter [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)) genau entgegengesetzt entschieden.

Das VG Düsseldorf hat den Rechtsstandpunkt eingenommen, dass Konzessionsabgaben, die eine private Netzgesellschaft GmbH an die Stadt entrichtet, in die Wassergebühr eingestellt werden können und es sich hierbei um betriebsbedingte Kosten der öffentlichen Wasserversorgung handelt. Nicht ansatzfähig sind - so das VG Düsseldorf - nur Kosten, die zur sachgerechten Aufgabenerfüllung nicht notwendig sind (vgl. OVG NRW, Urteil vom 27.04.2015 - Az.: 9 A 2813/12 - ; OVG NRW, Urteil vom 24.11.1999 - Az.: 9 A 6065/96 -).

Eine Konzessionsabgabe wird jedoch - so das VG Düsseldorf - gemäß § 117 in Verbindung mit § 48 Abs. 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (ENWG) als ein Entgelt definiert, dass ein Wasserversorgungsunternehmen für das Recht zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege zur Verlegung und den Betrieb von Leitungen entrichtet. Damit seien Konzessionsabgaben die Gegenleistung für die nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bestehende Pflicht der Gemeinden, ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet zur Verfügung zu stellen (vgl. dazu: BVerwG, Urteil vom 20.11.1990 - Az.: 1 C 30.89 - „gemeindliche Leistungen an das Versorgungsunternehmen“).

Insoweit sind dann - so das VG Düsseldorf - auch Konzessionsabgaben als betriebsbedingte Kosten anzusehen, wenn eine Netz-GmbH die Konzessionsabgaben in ihr Entgelt einstellt und die Stadt dieses Entgelt bezahlt. Das VG Düsseldorf weist in seinem Urteil vom 27.02.2018 - Az.: 5 K 15795/16 - Rz. 122 ff.) der Urteilsgründe) ausdrücklich darauf hin, dass es nicht dem Rechtsstandpunkt des VG Kassel (Urteile vom 17.03.2017 - Az.: 6 K 412/13.KS und 6 K 1347/12.KS) folgt, weil die Netz-GmbH in dem zu entscheidenden Fall ein eigenständiges Rechtsobjekt war und nicht nur ein Eigenbetrieb der Gemeinde, welcher wiederum keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt (vgl. dazu auch: OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 28.11.2001 - Az.: 2 K 6/99- ). Gleichwohl wird auch in der Literatur vertreten, dass eine Gemeinde von ihrem Eigenbetrieb im Bereich der Wasserversorgung grundsätzlich ein „Wegenutzungsentgelt“ erheben kann (vgl. Vehring, KStZ 2006, S. 187 ff.; 188).

Es ist aber ebenso darauf hinzuweisen, dass das VG Gelsenkirchen (Urteil vom 05.07.2012 - Az.: 13 K 524/11 - ) ein „Wegenutzungsentgelt“ im Bereich der Abwasserbeseitigung, welches eine Stadt von ihrer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR gemäß § 114 a GO NRW) erhoben hatte, als unzulässig angesehen hat, weil es sich hierbei um nicht erforderliche Kosten handelt. Dabei ist allerdings wiederum zu beachten, dass für die Verlegung von Abwasserkanälen in öffentlichen Verkehrswegen die Erhebung einer Konzessionsabgabe in § 117 EnWG i. V. m. § 48 Abs. 1 Satz 1 EnWG gesetzlich bereits überhaupt nicht vorgesehen ist (vgl. OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 28.11.2001 - Az.: 2 K 6/99 -; Brüning in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Loseblatt-Kommentar, § 6 KAG NRW Rz. 490 a, 493 -; Queitsch in: Hamacher/Lenz/Menzel/Queitsch u. a., KAG NRW, Loseblatt-Kommentar, § 6 KAG NRW Rz. 292).

Az.: 24.0.12 qu Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

## 76 Oberverwaltungsgericht Münster zu Rollen von Abfallgefäßen

Mit Beschluss vom 05.12.2018 (Az.: 15 A 3232/17) hat das OVG NRW erneut bestätigt, dass eine Stadt in der Abfallentsorgungssatzung anordnen kann, dass Grundstückeigentümer ihre Abfallgefäße in die nächste - durchgängig durch ein Müllfahrzeug befahrbare - Straße zu rollen haben, wenn eine unmittelbare Entleerung der Abfallgefäße vor dem Grundstück nicht möglich ist. In dem entschiedenen Fall war die Stichstraße so schmal, dass sie von einem Müllfahrzeug nahezu in voller Breite in Anspruch genommen wurde.

Ein unmittelbares Anfahren des Grundstücks mit einem Müllfahrzeug ist dann nicht möglich, wenn - so das OVG NRW - tatsächliche und/oder rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Rechtliche Hindernisse folgen insbesondere aus straßenverkehrsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen wie etwa aus § 9 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung und § 16 Nr. 1 BGV C 27.

Gleichwohl weist das OVG NRW ebenso darauf hin, dass grundsätzlich im konkreten Einzelfall zu bestimmen ist,

ob Abfallgefäße zu einem anderen Entleerungsort gerollt werden müssen. Entscheidend sei jeweils stets die konkrete örtliche Situation unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Im entschiedenen Fall war allerdings ein unmittelbares Anfahren der Grundstücke mit einem Abfallsammelfahrzeug nicht möglich, weil bei den gegebenen Sicht- und Raumverhältnissen eine unmittelbare Gefahr beim Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen für Müllwerker aber auch für Passanten, vor allem für Kinder, entstehen konnte.

Ohne Bedeutung war in diesem Zusammenhang - so das OVG NRW -, dass Müllfahrzeuge mindestens 50 Jahre rückwärts in die betreffende Straße hinein gefahren waren. Dieser Zeitablauf allein mache die Gefahrenprognose der geplanten Stadt nicht unrichtig. Maßgeblich sei nicht, ob es in der Vergangenheit zu Unfällen gekommen sei, sondern dass die bisherige Abholpraxis gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen habe.

Az.: 25.0.3 qu

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

## 77

### Verpackungsgesetz 2019 und neue Systembetreiber

Am 01.01.2019 wird das Verpackungsgesetz (VerpackG) die Verpackungsverordnung (VerpackV) ablösen. Das Verpackungsgesetz regelt die Erfassung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen über ein privatwirtschaftliches System (Stichwort: gelbe Tonne, gelber Sack), welches zurzeit von 9 privaten Systembetreibern betrieben wird (vgl. StGB NRW-Mitteilung Nr. 639/2018).

Dieses privatwirtschaftliche System ist kein Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde (vgl. die Muster-Abfallsatzung des StGB NRW - Stand: 26.10.2018). Das VerpackG führt dieses privatwirtschaftliche System fort, welches seit dem Jahr 1991 auf der Grundlage der Verpackungs-Verordnung besteht. Das Verpackungsgesetz war bereits 1 ½ Jahre vor seinem Inkrafttreten im Juli 2017 im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben worden (BGBl. I 2017, S. 2234 ff.). Gleichwohl sind die Unklarheiten vor dem Inkrafttreten des VerpackG am 01.01.2019 größer denn je.

#### Weitere Systembetreiber

In der StGB NRW-Mitteilung Nr. 639/2018 vom 13.11.2018 wurde darüber berichtet, dass Mitgliedsstädte und -gemeinden den StGB NRW darüber informiert haben, dass die PreZero Dual GmbH (Stiftsbergstraße 1, 74172 Neckarsulm) Städte und Gemeinden in NRW angeschrieben hat und sich gemäß § 6 Abs. 4 Satz 10 VerpackV der geltenden Abstimmung mit den derzeitigen neun Systembetreibern des Dualen Systems nach der Verpackungsverordnung mit einer Unterwerfungs- und Verpflichtungserklärung unterwerfen möchte.

Zwischenzeitlich ist dem StGB NRW ein Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg vom 03.12.2018 an die Systembetreiber zur Kenntnis gelangt. In diesem Schreiben wird darauf hingewiesen, dass die Übergangsregelung in § 35 Abs. 3 Satz 1 VerpackG nach der mittler-

weile auch vom Bundesumweltministerium vertretenen Ansicht, nur für solche Abstimmungsvereinbarungen gilt, die am 01.01.2019 noch in Kraft sind. Für Abstimmungsvereinbarungen, die am 31.12.2018 oder früher geendet haben, gibt es hingegen keine Fortgeltung.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg weist in seinem Schreiben vom 03.12.2018 weiterhin darauf hin, dass Systembetreiber den Widerruf ihrer Genehmigung nach § 18 Abs. 3 Satz 1 VerpackG riskieren, wenn nicht neue Abstimmungsvereinbarungen abgeschlossen werden, denn § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VerpackG verlange als Genehmigungsvoraussetzung, dass mit allen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern Abstimmungsvereinbarungen abgeschlossen werden und gehe damit von einer Abdeckung von 100% aus.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung ist fraglich geworden, ob ein künftiger Systembetreiber auf der Grundlage der noch bis zum 31.12.2018 geltenden Verpackungsverordnung eine Unterwerfungs- und Verpflichtungserklärung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 10 Verpackungsverordnung jedenfalls in den Fällen abgeben kann, in denen es keine gültige Abstimmungsvereinbarung mit den bereits tätigen 9 Systembetreibern mehr gibt oder eine solche Abstimmungsvereinbarung zum 31.12.2018 ausläuft. Die Kernfrage ist also, ob in diesen Fällen eine solche Verpflichtungs- und Unterwerfungserklärung gewissermaßen ins Leere läuft.

In Anbetracht dessen kann nur empfohlen werden, dass diejenigen Städte und Gemeinden, bei denen ab dem 01.01.2019 keine fortgeltende Abstimmungsvereinbarung mehr existiert, dass in Nordrhein-Westfalen zuständige Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Verbraucherschutz (LANUV NRW) darüber schriftlich in Kenntnis setzen. Ebenso sollte einem künftigen Systembetreiber schriftlich mitgeteilt werden, dass die Unterwerfungs- und Verpflichtungserklärung zwar zur Kenntnis genommen werden kann bzw. konnte, aber wegen einer nicht mehr bestehenden oder ab dem 01.01.2019 nicht mehr fortgeltenden Abstimmungsvereinbarung das LANUV NRW entsprechend in Kenntnis gesetzt worden ist.

#### *Nebentgelte*

Gemäß § 22 Abs. 9 Satz 1 VerpackG sind die Systembetreiber verpflichtet, sich entsprechend ihres Marktanteiles an den Kosten zu beteiligen, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durch die Abfallberatung für das private System sowie durch die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung von Flächen für Sammelgroßbehälter (z. B. für Altglascontainer) entstehen. Bei der Berechnung der Kosten sind gemäß § 22 Abs. 9 Satz 2 VerpackG die in § 9 Bundesgebührengesetz festgelegten Gebührenbemessungsgrundsätze anzuwenden.

Gleichwohl ist es alternativ auch denkbar, dass - wie in der Vergangenheit - Vereinbarungen über die Zahlung von pauschalen Nebentgelten geschlossen werden. Solche Vereinbarungen müssen aber keine komplette Systembeschreibung beinhalten, weil diese dann als mögliche Abstimmungsvereinbarung im Sinne des § 22 Abs. 1 VerpackG gedeutet werden könnten. Eine Neben-

entgelt-Vereinbarung muss lediglich die Leistung, die Vergütung, die Zahlungsmodalitäten und die Laufzeit beinhalten.

Eine detaillierte Beschreibung des Erfassungssystems für gebrauchte Einwegverpackungen (Leistungsbeschreibung) ist hingegen der Gegenstand einer Abstimmungsvereinbarung gemäß § 22 Abs. 1 VerpackG. Es empfiehlt sich, in Vereinbarungen über pauschale Nebentgelte ebenso klarstellend festzuhalten, dass eine Gemeinde nach dem 01.01.2019 auch auf der Grundlage des § 22 Abs. 9 VerpackG die Kalkulation der Nebentgelte vornehmen kann.

#### *Gemeinsame Altpapierfassung und -verwertung*

Unklar ist zurzeit auch, welche (Kostenbeteiligungs-)Quoten künftig bei der gemeinsamen Erfassung von Altpapier und Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/ Karton (sog. PPK-Fraktion) über das kommunale Altpapierfassungssystem (z. B. blaue Altpapiertonne) gelten werden. Gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 VerpackG kann der öffentliche-rechtliche Entsorgungsträger (in NRW grundsätzlich: Stadt, Gemeinde für die Erfassung/Einsammlung - Kreis für die Verwertung) im Rahmen der Abstimmung gemäß § 22 Abs. 1 VerpackG von den Systembetreibern für die Mitbenutzung seiner Sammelstruktur ein angemessenes Entgelt verlangen.

Die Kostenbeteiligungs-Quote kann nach Vorgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entweder als Masseanteil oder als Volumenanteil berechnet werden. Nach dem Kenntnisstand des StGB NRW ist der Versuch einer Einigung im Dezember 2018 über eine künftige Quote bislang erfolglos geblieben. Ein erstes Gutachten zu den prozentualen Anteilen von Druckerzeugnissen (Zeitungen, Zeitschriften, Schreibpapier) und Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton in der kommunalen Altpapierfassung und -verwertung wird demnächst erwartet.

Az.: 25.0.8 qu

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

## **78**

### **Verwaltungsvorschrift zum Abwasserbeseitigungskonzept**

Die Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten gemäß § 47 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) ist mit Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.11.2018 geändert worden. Die Änderung kann im Ministerialblatt 2018 Nr. 29, S. 653 f. unter [www.im.nrw.de](http://www.im.nrw.de) abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsvorschrift inhaltlich keine Änderung erfahren hat. Vielmehr sind die in der Verwaltungsvorschrift zitierten Paragraphen an das Landeswassergesetz NRW in der Fassung ab dem 16.07.2016 (GV.NRW.2016, S. 559 ff.) angepasst worden, weil in der alten Verwaltungsvorschrift noch die Paragraphen des alten LWG NRW benannt waren.

Az.: 24.1.1 qu

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

## 79 Oberverwaltungsgericht NRW zu Anschluss an Regenwasserkanal

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 06.11.2018 (Az.: 15 A 907/17 - abrufbar unter: [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)) entschieden, dass die Auflage in einer Baugenehmigung, wonach das Niederschlagswasser auf einem privaten Grundstück zu versickern ist, sich mit der betriebsfertigen Herstellung des öffentlichen Regenwasserkanals vor dem Grundstück erledigt. Eines Widerrufs der Auflage bedarf es jedenfalls nach dem OVG NRW dann nicht, wenn über die spätere Anschlusspflicht bereits bei der Erteilung der Baugenehmigung Klarheit bestanden hat und die Auflage in der Baugenehmigung lediglich dazu diente, im Hinblick auf die erforderliche abwassertechnische Erschließung des Grundstücks ein Baurecht zu verschaffen.

Für eine bestimmte Entwässerungsanlage auf einem privaten Grundstück gibt es - so das OVG NRW - auch keinen Bestandschutz. Außerdem weist das OVG NRW erneut darauf hin, dass die Entscheidung der Gemeinde über die Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswasser, welches auf einem privaten Grundstück anfällt, konstitutiv für den Übergang der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks ist. Der Gemeinde stehe grundsätzlich ein weitreichendes, nur eingeschränkt überprüfbares Planungs-Ermessen bezogen auf die Ausgestaltung der öffentlichen Abwasseranlage zu.

Habe sich eine Gemeinde für den Bau eines öffentlichen Regenwasserkanals entschieden, sei deshalb die Ablehnung einer Freistellung von der Niederschlagswasserüberlassungspflicht in aller Regel bereits aus diesem Grund ermessensfehlerfrei (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 11.12.2017 - Az.: 15 A 1357/17). Die Ablehnungsentscheidung der Gemeinde sei dann mit der Folge intendiert, dass nur noch in atypischen Fallkonstellationen Raum für eine Freistellung von der Überlassungspflicht bleibe. Schlussendlich hat das OVG NRW gleichzeitig abermals bestätigt, dass bei einem Wohnhaus Anschlusskosten an den öffentlichen Kanal in Höhe von etwa 25.000 € in der Regel als zumutbar anzusehen sind (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 11.12.2017 - Az.: 15 A 1357/17).

Az.: 24.1.1.1 qu Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019

## 80 Oberverwaltungsgericht NRW zu Aufstellung von Alttextilien-Containern

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 03.09.2018 (Az. 11 A 546/15 - abrufbar unter [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)) seine Rechtsprechung dazu präzisiert, unter welchen Voraussetzungen ein gewerblicher Alttextilien-Sammel-

container wegen einer unerlaubten straßenrechtlichen Sondernutzung durch eine Gemeinde entfernt werden darf. Das OVG NRW bestätigt zunächst, dass das Abstellen von Alttextilien-Sammelcontainern im öffentlichen Straßenraum ohne die dafür nach § 18 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW erforderliche Erlaubnis eine unerlaubte Sondernutzung ist.

Voraussetzung ist aber, dass der betreffende Alttextilien-Sammelcontainer auf einer öffentlichen Verkehrsfläche, d. h. auf einer von der Straßenwidmung erfassten Fläche, aufgestellt ist. Steht ein Altkleidercontainer aber mitten auf einem Privatgrundstück oder so auf einem privaten oder nicht von der straßenrechtlichen Widmung erfassten Gelände, dass zu einer Befüllung des Containers die öffentliche Straße nicht benutzt werden muss, liegt nach dem OVG NRW keine straßenrechtliche Sondernutzung vor (so bereits: OVG NRW, Urteil vom 25.04.2018 - Az. 11 A 2142/14- bei juris).

Das OVG NRW weist aber ebenso darauf hin, dass die Gemeinde für das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen einer unerlaubten Sondernutzung darlegungs- und damit auch beweispflichtig ist. Hierfür sind nicht nur Fotos ausreichend, sondern es müssen auch Flurkarten und Katasterunterlagen vorgelegt werden, aus denen der genaue Standort des Containers und bei einem Standplatz auf einem privaten Grundstück die Entfernung zum öffentlichen Verkehrsraum entnommen werden können. Etwaige Zweifel gehen allein zu ihren Lasten.

Gleichzeitig setzt - so das OVG NRW - eine erlaubnispflichtige Sondernutzung eine Benutzung der Straße voraus, die über den straßenrechtlichen Gemeindegebrauch hinausgeht. Mit anderen Worten müsse der Gemeindegebrauch anderer Straßennutzer - wenn auch nur kurzfristig - nicht nur unerheblich beeinträchtigt sein. Ein lediglich für den Augenblick im öffentlichen Verkehrsraum befindlicher Arm oder Ellbogen eines Benutzers bei der Befüllung eines Alttextilien-Containers auf einem privaten Grundstück stellt - so das OVG NRW - noch keine solche Beeinträchtigung im straßenrechtlichen Rechtssinne dar.

Darüber hinaus sei auch die jeweilige Bauart des Containers zu berücksichtigen, weil die Einwurf-Modalitäten für den Benutzer nicht deckungsgleich sein müssen. Außerdem könne nicht von einer alleinigen Beeinträchtigung anderer Straßenbenutzer durch einen Alttextilien-Sammelcontainer ausgegangen werden, wenn auf der gleichen Abstell-Fläche bereits ein Altglascontainer oder Streugutcontainer stehe, weil dann die Fläche nicht vorrangig etwa als Bewegungsfläche für Fußgänger angesehen werden könne.

Az.: 25.2.0.1 qu Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2019